XP
23

WIDENER
HN LHZB

Digitized by Google

XP23

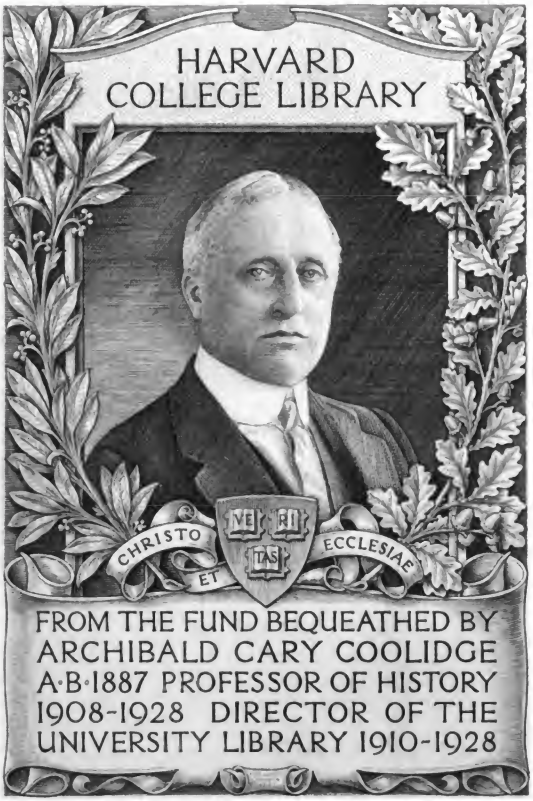
HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Criminal-Prozeß wider mich

wegen

Verleitung zum Cassetten-Diebstahl

oder:

Die Anklage der moralischen Mitschuld.

Ein Tendenz-Prozeß

von

F. Lassalle.

LABOR LYCEUM
ASSOCIATION
PHILADELPHIA, P. A.

I. Lieferung.

Enthaltend:

1. Vorwort.
2. Den Anklage-Act wider mich, nebst Beschluß des Rhein. Appellations-Gerichtshofes vom 12. Mai 1848.
3. Mein vor jener Entscheidung vom 12. Mai dem Rhein. Appellations-Gerichtshofe eingereichtes Memoire.

(Auf Kosten des Verfassers.)

Cöln, Commissions-Verlag von Greven.
(Herzogstraße.)

1848.

Digitized by Google

XP 23

HARVARD COLLEGE LIBRARY
COOLIDGE FUND
MAY 15 1944

MICROFILMED
AT HARVARD

Digitized by Google

LABOR LYCEUM
ASSOCIATION
PHILADELPHIA, PA.

Vorwort.

Die Anklage einer „moralischen Mitschuld", einer „intelligibeln Urheberschaft" ist bisher unerhört gewesen in Deutschland. Gesinnungen, Tendenzen, Gedanken strafrechtlich zu verfolgen, widerstrebt den ersten Grundsätzen des Strafrechts, der Gesittung, der Freiheit.

Zu zwei verschiedenen Perioden sind diese Anklagen der moralischen Mitschuld, der Gesinnungscomplicität bei unsern französischen Nachbarn aufgetaucht, um immer bald wieder unter dem allgemeinen Schrei der Entrüstung zu verschwinden. Zuerst war es zur Zeit der höchsten politischen Leidenschaft, während der Schreckensherrschaft, daß die „intelligible Urheberschaft" eine flüchtige, vorübergehende Rolle spielte. Einige vierzig Jahre darauf, zur Zeit der tiefsten politischen Bassesse und Corruption konnte es der Justizminister Hebert — ich erinnere an den Prozeß Dupoty's — wagen, zu diesem meuchelmörderischen Mittel zu greifen, um die Freiheit der

Digitized by Google

französischen Presse zu proscribiren. Am 24. Februar d. J. hat das Volk von Paris Herrn Hebert bewiesen, welches Gedächtniß es dieser tiefen Beleidigung zu bewahren wußte.

Seitdem wurde gegen Louis Blanc eine Verfolgung erhoben, deren Kern wiederum die Anklage einer Gesinnungs-Complicität war. Aber die französische National-Versammlung verwarf dieselbe.

Die Drohungen des Finanzministers Duclerc, „die Regierung werde die öffentlichen Blätter verfolgen, welche — nicht zu bestimmten Verbrechen, sondern — „zum Haß auffordern" dürften daher wohl blos Drohungen bleiben.

Deutschland hat sich selbst während der Zeit seiner tiefsten politischen Erniedrigung von der Schande solcher Anklagen einer Gesinnungs-Complicität rein zu erhalten gewußt. Eine gewisse Leidenschaftslosigkeit, ein letztes Gefühl von Gerechtigkeit und Würde hielt es ab, auch noch diese Befleckung auf sich zu nehmen.

Wenn daher jetzt plötzlich bei Gelegenheit meiner eine so verrufene und bei uns bis heran unerhörte Anklage einer moralischen Mitschuld erhoben wird und zwar im Augenblick der heftigsten politischen Krise, so ist dies ein zu bedeutendes, zu allgemein bedrohliches Ereigniß, als daß ich mich nicht verpflichtet fühlen sollte, dasselbe unter Beifügung der nöthigen Akten sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Jede Anklage einer Gesinnungs-Complicität, ob auch die sonstige Natur der Sache eine private sein mag, ist ein politischer Prozeß, und zwar sowohl seinem Prinzipe nach, als nach seinen Folgen. Denn das Recht, jedwede beliebige

Digitized by Google

Gesinnung zu haben, jedwede Tendenz zu verfolgen, so lange man nicht zu bestimmten verbotenen Handlungen fortgeht oder provozirt (verleitet) ist ein politisches Recht.

Und was die Folgen betrifft, wenn es gelingt, der Anklage der **Complicité morale** bei uns Eingang zu verschaffen, sie in einem scheinbaren Privatfalle einzuschmuggeln, wo ihr politisch-reactionärer Charakter verdeckt ist, bis sie zu einem **fait accompli** geworden und man sich dann dreist auf dies berufen kann, — nun, diese Folgen werden selbst solchen, die nicht allzu hell sehen, deutlich sein.

Die Anklage der moralischen Mitschuld war seit je ein politisches Mordinstrument, taugt nur zu einem solchen. Sie wurde stets nur dann angewandt, wenn eine herrschende Partei die entgegenstrebende Partei proscribiren, massacriren wollte, auch ohne in den Handlungen derselben einen Rechtsgrund hiefür zu haben.

Mit dieser Wiedergeburt der Inquisition in dem Falle eines materiell-politischen Vergehens zuerst hervorzutreten, — das konnte man nicht wagen. Wenn z. B. in Berlin eine Emeute losgebrochen war, bei der X. in Berlin betheiligt war, und man bei X. Briefe von A. aus Cöln fand, worin dieser den X. aufforderte, „das Ministerium auf jede Weise zu stürzen", nun diesen A. in Cöln als intelligibeln Urheber und moralischen Mitschuldigen an den Handlungen des X. zu verfolgen — wie ich ja ganz parallel diesem Beispiele, von dem einzigen Belastungszeugen nur beschuldigt werde, Mendelssohn nicht zu dem Cassettendiebstahl, noch irgend einer bestimmten Handlung, sondern dazu beauftragt zu haben:

Digitized by Google

„sich den zwischen Graf Hatzfeldt und Frau von Meyendorff abgeschlossenen Leibrenten-Vertrag auf jede Weise zu verschaffen" und man nun hierauf die Anklage gegen mich baut, Mendelssohn hierdurch zu der bestimmten von ihm vollbrachten Handlung verleitet zu haben — mit einer solchen Monstrosität in einem materiell-politischen Vergehen, das erste Debut zu machen, das, wie gesagt, durfte man nicht wagen. Unter dem unauslöschlichen Gelächter Deutschlands, unter dem Schrei allgemeiner Entrüstung wäre eine solche Anklage zerschmettert worden und hätte nur den Ankläger gebrandmarkt.

Anders, ganz anders steht der Fall, wenn das Debut erst unter der Form eines gewöhnlichen Criminalfalles glücklich gelungen ist. Daß es gelinge, ist um so eher hier möglich, als die politische Aufregung das Interesse an jeder Privatsache mit Recht in den Hintergrund drängt und daher ein solcher Versuch an einem Privatfalle der Wachsamkeit der Bürger entgehen kann. Ist aber das Debut gelungen, — dann hat man ein heiligendes Beispiel, ein **fait accompli** gewonnen, das um so bedeutender ist, als sich Deutschland gerade im nicht-politischen criminalistischen Fache bis heran einer enormen Gerechtigkeit, Mäßigung und Weisheit so gern zu rühmen pflegte.

Es ist indeß nicht gerade nöthig zu glauben, die Reaction habe mit dieser ganz bewußten Absichtlichkeit meinen Fall vorgeschoben, um sich unbemerkt ein großes politisches Mordinstrument zu schmieden. Die Privat-Interessen, die an meinem Untergange arbeiten, sind mächtig genug, meine wohlerworbene Mißliebigkeit bei den Behörden ist groß genug, um die Entstehung dieser ungeheuerlichen Anklage aus rein individuellem

Digitized by Google

Hasse zu erklären. Ist es aber auch nicht planvolle Absichtlichkeit der Reaction, ist es auch blos individuelle Verfolgung reactionärer Personen, welche diese Anklage gezimmert hat, — nun sie einmal da ist, diese Anklage, wird sie die Reaction zu benutzen, auszubeuten wissen.

Nur zwei Actenstücke übergebe ich zunächst der Oeffentlichkeit. Mein Memoire an den Anklage-Senat und das darauf von selbem erlassene Urtheil nebst Anklage-Act, weil diese beiden Actenstücke vollkommen hinreichen, die Sache nach der angegebenen Seite ihrer allgemeinen Bedrohlichkeit hin, zu beleuchten.

Die Veröffentlichung aller andern Acten, so sehr dieselbe mir auch persönlich zu Statten käme, die darin enthaltene Enthüllung der massenhaften Zeugenbestechungen und andern Infamien, durch welche man mich im Wege Rechtens zu meuchelmorden sucht, behalte ich mir für spätere Zeit vor. Denn es ist nicht meine Absicht, jetzt dem Publikum Aufklärungen über mich und meine Gegner in meinem persönlichen Interesse zu liefern, — dies gedenke ich bei feierlicherer Gelegenheit zu thun — sondern es ist bei dieser Publication nur mein Zweck, den politischen Kämpfern ein ungesäumtes „garde à vous!“ zuzurufen. Ich habe auf das Titelblatt „erste Lieferung“ gesetzt, weil ich nach beendigtem Prozeß allerdings die weitern Acten mit ihrem sehr merkwürdigen Inhalte herauszugeben gedenke.

Etwas anachronistisch und gegen die logische Ordnung der Dinge habe ich den Beschluß des Anklage-Senates und den Anklage-Act zuerst, und meine dem Anklage-Senat

Digitized by Google

eingereichte Vertheidigungsschrift darauf drucken lassen. Es geschah, weil ich fürchtete, man würde sich bei Durchlesung des Memoires dem Gedanken hingeben, es müßten noch Belastungsmomente gegen mich vorliegen, die ich nur verheimlicht oder nicht angeführt hätte; es sei nicht möglich, daß blos auf jene Worte Hoppe's hin, die — trotz seiner bösen Absicht — eher ein Schutz- als ein Belastungs-Zeugniß bilden, ein Anklage-Act gegen mich erkannt sei.

Ich druckte daher den Anklage-Act vor, um zuerst zu constatiren, was gegen mich vorläge, um dem Leser, wenn er zu meinem Memoire gelangt, den Verdacht unmöglich zu machen, die Acten enthielten noch irgend ein anderes Belastungsmittel, als jene Worte meines ehemaligen Dieners.

F. Lassalle.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm u. s. f. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Cöln folgende Entscheidung erlassen hat.

In Untersuchungssachen

wider

Ferdinand Lasalle, 23 Jahre alt, Privatmann, geboren zu Breslau, zuletzt in Berlin wohnhaft, beschuldigt:

den Dr. Arnold Mendelsohn durch Anschläge und sträfliche Kunstgriffe zur Begehung des von demselben am 12. August 1846 in dem Gasthofe zum Mainzer-Hofe, woselbst er damals als Gast aufgenommen war, verübten Diebstahls einer Kassette mit Inhalt, welche der in demselben Gasthofe sich aufhaltenden Frau von Meyendorf gehörte, verleitet, und Anweisungen, wie auch Geld, zum Zweck der Ausführung dieses Diebstahls gegeben zu haben.

Nach Anhörung des Vortrags des Königl. Prokurators Herrn Eversmann, nach Vorlesung der betreffenden Actenstücke, nach Einsicht des Criminal-Arrestbefehls der Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 27. April dieses Jahres des Inhaltes:

Befiehlt, daß der Ferdinand Lassalle, 23 Jahre alt, Privatmann, geboren zu Breslau, zuletzt wohnhaft zu Berlin, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit braunen krausen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen, dunkelblauen Augen, proportionirter Nase und Munde, rundem Kinn, länglichem Gesicht und schlanker Statur, in enge Haft genommen und in dasjenige Kriminal-Gefängniß abgeführt werden soll, welches vom Anklagesenat näher bestimmt werden wird.

Digitized by Google

Nach Vernehmung des Antrags des Herrn Prokurators, welcher schriftlich zu den Acten gegeben wurde, und dahin geht: der Königliche App. G. H. wolle den Beschuldigten außer Verfolgung setzen und seine Freilassung verordnen.

In Erwägung, daß Ferdinand Lassalle genügend beschwert ist, den Dr. Arnold Mendelssohn zur Begehung des von demselben am 1. Aug. 1846 im Gasthof zum Mainzerhofe, woselbst er damals als Gast aufgenommen war, verübten Diebstahls einer Cassette nebst Inhalt, welche der in demselben Gasthof sich aufhaltenden Frau von Meyendorff gehörte, durch Geschenke verleitet, und demselben Anweisungen sowie auch Mittel zum Zwecke der Ausführung dieses Diebstahls gegeben zu haben.

Verbrechen gegen Art. 386 Nr. 4 u. Art. 60 des St. G. B.

Erkennt der A. G. H. die Anklage wider Ferdinand Lassalle, verweiset denselben an den Assisenhof zu Cöln, verordnet, daß ein Anklageact gegen ihn von dem öffentlichen Ministerium gefertigt und er in Vollzug des Criminal-Arrestbefehls in das Justiz-Arresthaus daselbst abgeführt werden soll.

Abgeurtheilt zu Cöln den 12. Mai 1848 von dem Anklagesenat, wo anwesend waren die Herren: Geheimer Justizrath Schmitz, Senatspräsident, Krey, v. Gerold, Hermes, Leue, Appellations-Gerichtsräthe, Hermanns, Sekretair, welche unterzeichnet haben, (unterzeichnet) Schmitz, Krey, v. Gerolt, Leue, Hermes, Hermanns.

Befehlen und verordnen zugleich allen ersuchten Gerichtsvollziehern diese Entscheidung zu vollstrecken, Unserm General-Procurator und Unsern Prokuratoren bei dem Landgericht hierauf zu halten, allen Beamten der öffentlichen Macht auf Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist diese Entscheidung auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Königlichen Hrn. General-Prokurator mitgetheilt wird.

(L. S.) Der Sekretair gez. Hermanns.

Digitized by Google

Anklageschrift

gegen

F. Lassalle, 23 Jahre alt, Privatmann, in Breslau geboren und zuletzt in Berlin wohnhaft.

Zum dritten Mal ist der berüchtigte Kassettendiebstahl Gegenstand einer öffentlichen Criminalverhandlung. Die aus den frühern Proceduren bekannten und feststehenden Thatsachen bedürfen nur einer kurzen Wiederholung. Der Graf und die Gräfin von Hatzfeld leben seit längerer Zeit getrennt und in Unfrieden. Gerichtliche Klagen sind zwischen ihnen anhängig, und sie haben sich mit Leuten umgeben, die theils aus Freundschaft, theils aus Eigennutz das Interesse des einen Theils gegen den andern fördern. So waren zum Dienste der Gräfin verbunden der Jurist Oppenheim, der Mediciner Mendelssohn und der Licenziat der Philosophie Lassalle. Im Juli 1846 reisen sie von Berlin an den Rhein, um im Interesse ihrer Herrin thätig zu sein, und im August sind sie zusammen mit der Gräfin in Aachen, wo um dieselbe Zeit der Graf sich aufhielt und eine Baronin von Meyendorff, von der es hieß, daß sie in vertrauten Verhältnissen zu dem Grafen stehe. Das Augenmerk der Verbundenen war darauf gerichtet, sich Briefe des Grafen zur Begründung einer Klage zu verschaffen, und als Episoda kommt ein gelungener Versuch der Art vor, wo der Student K..., ein untergeordnetes Werkzeug der Gräfin, an der Post zu Aachen einen Brief des Grafen an die Baronin abnahm und in die Hände des Lassalle und der Gräfin lieferte.

Ein weiteres Bestreben der Gräfin und ihrer Freunde ging dahin, in Besitz eines Leibrenten-Vertrags zu gelangen, wodurch angeblich der Graf der Baronin von Meyendorff eine jährliche Rente von 25000 Franken ohne Gegenleistung ausgesetzt haben sollte.

Am 20. August (1846) erfuhren die Verbundenen durch den erwähnten K..., dem die besondere Rolle zugetheilt war, die Baronin zu beobachten, daß dieselbe auf dem Punkte sei, nach Cöln zu reisen. Sofort beschlossen sie ihr nachzureisen. Mendelssohn fuhr zuerst mit einem Nachmittagszuge ab, und begegnete unterwegs dem von Cöln zurückkehrenden K..., der mit demselben Zuge, auf dem die Baronin gefahren war, hatte vorausreisen müssen, und ihm nun zurief: „im Mainzer Hof". Dann folgt mit dem letzten Zuge Oppenheim und K... Lassalle blieb in Aachen zurück. Men-

Digitized by Google

delsſohn, Oppenheim und Kurz kehrten in dem Mainzerhofe ein, wo die Baronin Meyendorff abgetreten war. Sie ſchrieben ſich unter falſchen Namen in's Fremdenbuch ein: Kronecker, Ullmann und Hubrig. Am folgenden Morgen wollte die Baronin weiterreiſen, ihre Leute waren beſchäftigt, ihre Effecten herabzuſchaffen; dieſe ſtanden zum Theil auf dem Gange vor dem Zimmer der Baronin, darunter ihre verſchloſſene Kaſſette.

Oppenheim nimmt die Gelegenheit wahr, unbemerkt die Kaſſette fortzunehmen, und bringt ſie in das nebenan liegende Zimmer ſeines Freundes Mendelsſohn, der ſie in ſeinem Koffer birgt, und Beide eilen dann in einer Droſchke davon.

Der Kutſcher hatte die Weiſung, nach dem Rheine zu fahren, unterwegs aber erhielt er eine andre Beſtimmung: Oppenheim ſtieg aus, und Mendelsſohn fuhr mit den Sachen nach dem Bonner Bahnhofe, wo eben der erſte Morgenzug 6¾ Uhr im Begriffe war abzugehen. Im Mainzerhofe war indeſſen die Kaſſette gleich vermißt worden, und der Verdacht auf die beiden ſo eben abgereiſten Fremden gefallen. Zufällig erhielt der Lohndiener Jacob Eſſer Nachricht von ihnen durch den Kutſcher, der ſie gefahren hatte, und den er am Bonner Bahnhofe traf. Er fand den angeblichen Kronecker ſchon im Wagen ſitzen, fragte ihn, ob er vielleicht irrthümlich fremde Effecten mitgenommen habe, und entſchloß ſich, da ihm dies verneint wurde, ſammt der Kammerjungfer der Baronin mit demſelben Zuge mitzufahren. Auf der Station Brühl ſtieg Kronecker-Mendelsſohn aus und kam nicht wieder. Die Kammerjungfer fuhr weiter bis Bonn, wo mit dem folgenden Zuge auch der Gaſtwirth Welter ankam. Sie wandten ſich an die Polizei und es wurden die von dem Entflohenen zurückgelaſſenen Effecten in Beſchlag genommen. Hier fand ſich denn die vermißte Kaſſette in dem Koffer des Mendelsſohn vor. Sie enthielt nach der hierüber von dem Unterſuchungsrichter zu Cöln aufgenommenen Verhandlung außer verſchiedenen Gegenſtänden des Schmuckes und der Toilette eine Summe von 3000 Frcs. in franzöſiſchem Golde und eine Mappe mit Familienpapieren und Correſpondenzen, wovon der Unterſuchungsrichter bekundet, daß darunter keine vom Graf Hatzfeld unterzeichneten oder auf ein Verhältniß zwiſchen ihm und der Baronin Meyendorf bezügliche Scripturen ſich befunden haben. Der ſämmtliche Inhalt wurde der Baronin zurückgegeben.

Digitized by Google

Oppenheim war schon um Mittag am 21. August wieder in Aachen und brachte die Nachricht, daß Mendelssohn die Kassette habe. Am Abend kam dieser selbst und berichtete den übeln Ausgang des Unternehmens. Am folgenden Tage flüchtete er über die Gränze, Oppenheim aber reiste mit Lassalle nach Cöln und meldete sich am 24. August dem Königlichen Ober-Procurator an, in der Hoffnung, durch seine Darstellung der Sache sich von allem Verdachte zu reinigen, und wieder zum Besitze seines mit dem Mendelssohn'schen Koffer sequestrirten Reisesackes zu gelangen. Er ward jedoch zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, welche sich mit seiner Freisprechung endete. Während der Dauer dieser Untersuchung und bis zum Herbst des folgenden Jahres hielt sich Lassalle mit der Gräfin Hatzfeldt zumeist im Gasthofe Belle vue zu Deutz auf, von wo aus er in der ersten Zeit auch für seinen verhafteten Freund Oppenheim zu wirken sich bemühte. Da es ihm dabei auf die Mittel nicht ankam, so ergriff er eins, was ihm späterhin, als die Sache entdeckt wurde, eine Criminal-Untersuchung und Haft vom 26. März bis 8. Mai 1847 zuzog, wegen der Beschuldigung, Briefe, welche zu den Acten der Criminal-Prozedur gegen Oppenheim gehörten, deren Einsicht er sich durch List und Bestechung zu verschaffen gewußt hatte, freiwillig zerstört zu haben. Als diese Untersuchung gegen ihn begann, welche aus juristischen Gründen von dem Anklage-Senate des App. G. H. niedergeschlagen ist, hatten einige untergeordnete Agenten die Gräfin verlassen und waren zur Gegenpartei übergetreten, nämlich der mehrerwähnte Paul Kurz und sein Vater Johann Kurz, Kammerdiener der Gräfin und Friedrich Wilhelm Hoppe aus Berlin, Bedienter des Lassalle, den derselbe Franz nannte. Dieser Hoppe war es hauptsächlich, der durch seine Aussagen die Verhaftung des Lassalle im März 1847 veranlaßte.

Nachdem Mendelssohn im Vertrauen auf den günstigen Ausgang der Oppenheim'schen Prozedur sich zur Untersuchung gestellt hatte, wurde Hoppe, der indessen ein Victualiengeschäft in Berlin begonnen hatte, auch über den Kassettendiebstahl vernommen, und deponirte in Berlin am 3. und 5. August 1847 wie folgt:

Ehe Mendelssohn am 20. August 1846 der Baronin Meyendorff nachreis'te, sei derselbe bei Lassalle gewesen, und hier habe er (Zeuge) den Letztern zu dem Ersten sagen hören, er sollte soweit reisen, als nöthig, und solle er suchen, die Kassette der Baronin an-

Digitized by Google

sich zu bringen, oder auch deren Papiere. Oefters habe er gesehen, daß Lassalle, (welcher immer der Anführer und Anstifter der Pläne gewesen) Mendelsohn's Rechnungen bezahlte, und ihm auch baares Geld gab, und namentlich sei dies auch geschehen bei seiner Abreise nach Cöln. Diese Aussage bestätigte H... vor dem Assisenhofe am 10. Febr. d. J. mit den Worten:

„Als der Angeklagte Mendelsohn am 20. August „1846 von Lassalle den bestimmten Auftrag erhielt, „der Baronin nachzureisen, so weit es ginge, um von „ihr den vermutheten Vertrag sich auf jede Weise zu „verschaffen, erhielt er, wie ich gesehen habe, von „Lassalle ebenfalls Geld zu dieser Reise, wie er sol„ches auch schon früher mehrere Male erhalten hatte."

In Folge dieser Aussagen, und anderer bei den Verhandlungen vorgekommenen, den Lassalle beschwerenden Umständen nahm am 11. Febr. dieses Jahres der Königl. Oberprocurator Antrag gegen ihn als den intellectuellen Urheber bei dem Kassettendiebstahl. Er wurde auf erlassenen Vorführungsbefehl am 20. Februar zu Potsdam verhaftet und nach Cöln geführt. Seine Erklärung ist folgende: Er sei, wie auch Oppenheim, General-Bevollmächtigter der Gräfin Hatzfeldt in ihren Angelegenheiten mit dem Grafen, und habe sich besonders bemüht, über dessen Verhältniß mit der Baronin Meyendorff, sowie über die Existenz des vorerwähnten Leibrentenvertrags Gewißheit zu verschaffen, habe daher den K... von Düsseldorf nach Aachen kommen lassen, um den Grafen und die Baronin zu beobachten. Eines Morgens, den zwanzigsten August, sei dieser K... plötzlich mit der Meldung gekommen, daß die Baronin mit ihren Effecten eben nach der Eisenbahn gefahren sei, worauf er zu Oppenheim und Mendelsohn gesagt habe, daß sie ihr auf der Stelle folgen müßten, um sie zu beobachten und sich auf jede Weise Gewißheit zu verschaffen, wie es mit dem Leibrentenvertrage stände. Er habe bei diesem Auftrage oder Rath, denn er habe keine Autorität über Oppenheim und Mendelsohn gehabt, keine Mittel angegeben, wodurch sie den Zweck erreichen sollten, am wenigsten habe es ihm einfallen können, ihnen strafbare Mittel an die Hand zu geben, namentlich von Wegnahme einer Kassette zu sprechen, da er weder gewußt, noch habe wissen können, daß die Meyendorff ihre Papiere in einer Kassette verwahre. Im Gegentheil habe

Digitized by Google

er dem Oppenheim, als derselbe bei seiner Rückkehr die Entwendung der Kassette berichtet, Vorwürfe über diese Handlung gemacht. Der Angeklagte leugnet sodann, dem Mendelssohn vor seiner Abreise nach Cöln Geld gegeben zu haben, und bemerkt im Allgemeinen: Mendelssohn sei hinreichend mit Geld versehen gewesen, da er noch kurz zuvor sein mütterliches Erbtheil mit 1500 Thaler erhoben habe. Zuweilen habe Mendelssohn ihm Geld in Verwahrung gegeben, was er demselben dann und wann zurückgegeben, aber auch das, wie er sich bestimmt erinnert, sei damals nicht der Fall gewesen.

Die Aussage des H.... erklärt der Angeklagte für eine Lüge, und behauptet, daß derselbe die von ihm bezeugten Umstände gar nicht habe wahrnehmen können. Er sei nämlich mit Oppenheim und Mendelssohn in dem Zimmer der Gräfin gewesen, als K... die Nachricht von der Abreise der Baronin gebracht habe; dies Zimmer habe er bis zur wirklichen Abreise des Mendelssohn nicht verlassen, und andrerseits sei H.... gar nicht in dies Zimmer gekommen. Er beruft sich hierüber auf Mendelssohn, und auf den Grafen Paul, Sohn der Gräfin Hatzfeldt. Graf Paul hat bei seiner Vernehmung die Angabe des Lassalle bestätigt. Er wohnte mit seiner Mutter im Gasthofe „zu den vier Jahreszeiten" bei Kostelletzki, ebendaselbst Lassalle, und Oppenheim und Mendelssohn in einem andern Gasthofe (bei Ruellens). Sie waren alle beisammen, sagt der Zeuge, im Zimmer der Mutter, als K... gegen Mittag mit der Nachricht hereinkam. Sie waren alle sehr bestürzt darüber und Oppenheim sprach zuerst die Ansicht aus, man dürfe die Meyendorff nicht aus den Augen verlieren und er wolle ihr nachreisen, um zu sehen, mit wem sie zusammentreffe, und was sie vorhabe. Lassalle billigte diese Ansicht, worauf Oppenheim den Mendelssohn ersuchte, ihn zu begleiten. Mendelssohn erklärte sich bereit, und beide verabschiedeten sich sofort. Kurze Zeit nachher kehrten sie noch einmal zurück, um mitzutheilen, daß sie nicht so rasch hätten fertig werden können, daher den K... vorausgeschickt hätten, und mit dem nächsten Zuge folgen würden, demnach entfernten sie sich wieder und kamen erst am folgenden Tage zurück. Während aller jener Zeit habe Lassalle das Zimmer nicht verlassen, und sei H...., der mit der übrigen Dienerschaft einen andern Flügel bewohnte, nicht in dem Zimmer gewesen. Auch gibt der Zeuge an, daß Lassalle dem Mendelssohn kein Geld

Digitized by Google

gegeben, und am andern Tage dem Oppenheim seine unüberlegte Handlung vorgeworfen habe.

Im Widerspruch mit diesem Zeugniß erklärt der im Laufe der Untersuchung wiederholt vernommene Hoppe: es sei in dem Zimmer des Lassalle Salon Nr. 7 gewesen, wo Mendelssohn sich bei dem Lasalle eingefunden habe. Er selbst habe sich in der anstoßenden Schlafstube, deren Thür halb geöffnet, befunden, und von hier aus die Worte des Lasalle gehört, die er nun so referirt: „Du mußt ihr, (der Meyendorf nämlich), nachreisen, selbst auch in's Ausland, wohin sie gehen wird, und richtest dein Augenmerk auf ihre Kassette, worin die Papiere sind, und nimmst sie weg, wo du die erste Gelegenheit dazu findest *).

„Hierbei," fährt der Zeuge fort, „gab Lassalle dem Mendelssohn einige Goldstücke in die Hand, welche dieser in seine Börse steckte. Bei der Gräfin sei die Gesellschaft erst später zusammengekommen. Hoppe so wenig, wie der gleichfalls vernommene Paul Kurz erwähnen der vorangegangenen Meldung des Letzteren von der Abreise der Baronin. Kurz sagt, er habe schon zwei oder drei Tage zuvor, von Lasalle den Auftrag erhalten, der Frau von Meyendorff, welche vermuthlich bald abreisen, und dann zu Cöln im Mainzerhofe logiren würde, im Fall der Abreise nachzufolgen und zu berichten, wohin sie ginge. Als sie daher am 20. August wirklich abgereist, sei er ohne nochmaligen speziellen Auftrag ein paar Stationen weit mit ihr gefahren, und dann wieder umgekehrt, bloß um den Schein des Dienstleistens zu bewahren, da er voraussetzte, daß er selbst von Lasalle beobachtet werde. Daß

*) Man sieht, daß die drei Versionen, in welchen H.... in seinen drei Vernehmungen den angeblichen Auftrag von mir gehört haben will, stets differiren. Ich habe mich in meinem Memoire an die unmittelbar vorher angeführte Aussage wie er sie in der Assisen-Sitzung vom 10ten Februar eidlich deponirte, halten müssen, einmal weil neben dieser in der Gerichtssitzung beschworenen Aussage die Instruktions-Aussagen, so weit sie ihr widersprechen, keinen Werth besitzen; dann weil die letzte Angabe um so weniger in Betracht kommen kann, als es deutlich hervortritt, wie H...., nachdem er bereits zweimal ganz anders — und das einmal vor dem Assisenhofe — über jenen Auftrag referirt hat, nun, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht, daß seine Aussage mich in strafrechtlicher Beziehung nicht belastet, und nachdem ihm dies mitgetheilt, — mich jetzt plötzlich durch eine von seinen beiden früheren Aussagen ganz verschiedene Version zu graviren sucht, obwohl ihm dies wiederum nicht gelungen, wie die im Memoire gelieferte Auseinandersetzung darthut.

Digitized by Google

er dem begegnenden Mendelssohn zugerufen: „im Mainzerhofe" habe keinen andern Grund gehabt, als die frühere Mittheilung des Lassalle. Der Angeklagte beschränkt sich nicht darauf, den directen Gegenbeweis gegen das Zeugniß des H.... zu führen, und dessen innere Unglaubwürdigkeit darzuthun, sondern hat auch eine Menge Thatsachen articulirt, woraus hervorgehen soll, daß H.... von der Parthei des Grafen, namentlich durch dessen Hauptagenten, den Kaufmann von Stockum zu Düsseldorf zu falschen Zeugnissen gegen ihn und die Gräfin bestochen worden sei. H.... verließ den Dienst des Lassalle kurz vor dessen Verhaftung, die gerade durch seine Aussage veranlaßt worden, im März 1847. Um diese Zeit, wie von mehrern Zeugen angegeben wird, die sich damals um die Gräfin in Deutz befanden, kam der Referendar Meyer aus Ehrenbreitstein (auch ein Anhänger der Gräfin) zu ihr herein und warnte sie vor H...., weil er so eben auf der Brücke zugegen gewesen sei, als der Arnold Goebsche, hastig auf den von Stockum zustürzend, demselben zugerufen habe: „Triumph! wir haben den H.... er thut und sagt alles, was wir wollen, wenn wir ihm eine Bierwirthschaft in Berlin einrichten." — Andre Zeugen sprechen von 250 Thlrn., die er dazu erhalten habe, und der Barbier Ludwig Schafhausen zu Bilk will dies aus des H.... eigenem Munde gehört haben. Ob aber H.... durch dergleichen Vortheile nicht bloß zur Aufdeckung der wahren, sondern auch zur Aussage falscher Thatsachen veranlaßt worden, ist eine andere Frage. (!) Die Behörde in Berlin giebt wenigstens seiner Moralität und dortigen Führung ein gutes Zeugniß.

Diesemnach wird Ferdinand Lassalle angeklagt:

Den Dr. Mendelssohn zur Begehung des von demselben am 21. August 1846 in dem Gasthof zum Mainzerhofe, woselbst er damals als Gast aufgenommen war, verübten Diebstahls einer Kassette nebst Inhalt, welche der in demselben Gasthofe sich aufhaltenden Frau von Meyendorff gehörte, durch Geschenke verleitet und demselben Anweisungen, so wie auch Mittel zum Zweck der Ausführung dieses Diebstahls gegeben zu haben.

Verbrechen gegen Art. 386 Nr. 4 und Art. 60 des Strafgesetzbuches.

Cöln, den 19. Mai 1848.

Der General-Procurator beim Königl. Rhein. Appellationsgerichtshofe.

(gez.) Nicolovius.

Digitized by Google

An den Königl. Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Hoher Anklage-Senat!

Zum zweiten Male bin ich in die Lage versetzt, von dem Hohen Gerichtshofe, zu dem ich mich wende, Recht, Freiheit, Schutz reclamiren zu müssen — Schutz gegen eine so überaus gewaltsame Criminal-Verfolgung, wie sie — ich hoffe den Beweis für diese Behauptung, wie gewagt sie auch klinge, in ihrem vollen Umfange zu führen — rein unerhört dasteht in der Geschichte des gebildeten Criminal-Rechts und der Criminal-Processe. In Folge der Verurtheilung des Dr. Arnold Mendelssohn, ist gegen mich folgende Beschuldigung erhoben worden:

„Den Dr. Arnold Mendelssohn zu dem am 21. Aug.
„1846 im Mainzer Hofe zu Cöln verübten Cassetten-Dieb-
„stahl durch Geschenke und unerlaubte Kunstgriffe verleitet,
„so wie ihm Anleitung zu demselben ertheilt zu haben.
„(Art. 60. 386. Straf.-G.-B.)"

Dies ist die Beschuldigung, welche der Königl. Ober-Procurator gegen mich erhoben hat, aber auch der Königl. Ober-Procurator allein, d. h. kein Zeuge hat irgend etwas ausgesagt, was dieser Beschuldigung auch nur im Allerentferntesten ähnlich sähe, kein Umstand ist ermittelt worden, der ihr im Geringsten das Wort redet.

Wiederum, wie schon bei meiner ersten Criminal-Verfolgung kann ich Alles Factische, was Zeugenaussagen — selbst die Lügenhaftesten — und Acten gegen mich vorbringen, im vollsten Umfange zugeben, ohne daß dadurch im Geringsten eine strafrechtliche Anklage gegen mich motivirt würde; wiederum habe ich das Glück, durch die klarsten und positivsten Rechtsbestimmungen mich schützen und die gänzliche Unstatthaftigkeit der gegen mich erhobenen Verfolgung nachweisen zu können, wiederum und zum zweiten Male habe ich das traurige Glück, mich bloß durch einen — diesmal aber sehr seltsamen, sehr wunderbaren error in jure der Behörden meiner Freiheit beraubt und allen Schrecken einer Criminal-Haft preisgegeben zu sehen!

Digitized by Google

Was sich aus den Acten ergeben wird, ist kurz Folgendes:

Die Untersuchung gegen den Assessor Oppenheim im Jahre 1846 hatte nicht das Geringste herausgestellt, welches mich einer Complicität an dem sogenannten Cassetten-Diebstahl im Entferntesten verdächtig erscheinen ließ.

Dies war so wenig der Fall, daß mir sogar der mit jener Untersuchung beauftragte Instructions-Richter Herr Assessor Oster am Schlusse derselben auf mein Ersuchen und um tendentiösen Verläumdungen entgegen zu treten, die amtliche Bescheingung ertheilte, daß ich auf keine Weise in den Cassetten-Diebstahl verwickelt sei.

Eben so wenig hat die Assisensitzung in der Oppenheim'schen Procedur (v. 24. Nov. 46) irgend etwas zum Vorschein gebracht, was mich der Theilnahme an jener Handlung bezüchtigte.

Die zweite Procedur gegen den Dr. Arnold Mendelssohn hat — bis auf zwei Zeugenaussagen, die sofort namhaft gemacht werden sollen — nichts herausgestellt, was nicht schon in der ersten Procedur constatirt gewesen wäre. Diese beiden Nova, welche in der Mendelssohn'schen Procedur auftraten, sind folgende:

1) hat der Zeuge Paul K... in der Assisensitzung v. 10. Febr. 1848 eine seiner in der Assisen-Sitzung vom 24. Nov. 1846 gemachte eidliche Aussage total widersprechende Aussage*) abgelegt und hierbei die nichtswürdigsten Lügen über meine Person zu Tage gefördert.

2) ist in der Procedur gegen Mendelssohn mein ehemaliger Diener Franz H.... vernommen worden, welcher in der Oppenheim'schen Procedur nicht verhört worden war und hat

*) Es hat dem Königl. Ober-Procurator Zweiffel gefallen, in seiner Rede v. 10. Febr. 1848, die Aussage, welche K... in dieser Sitzung ablegte, eine „Erweiterung" seiner Aussage v. 24. Nov. 1846. zu nennen. Ich habe dagegen — abgesehen davon, ob solche „Erweiterungen" beschworner Aussagen überhaupt zulässig sind, da der Zeuge die ganze Wahrheit aussagen soll — in meinen Actenerklärungen durch Vergleichung der beiden Audienz-Protocolle erwiesen, daß diese letzte Aussage des K... Stück für Stück und Punkt für Punkt seiner in der Assisensitzung v. 24. Nov. 1846 beschwornen Aussage widerspricht, daß sich somit durch die bloße Nebeneinanderlegung der beiden Audienz-Protocolle ergibt, daß K... — tertium non datur — entweder am 24. Nov. 1846 oder am 10. Febr. 1848 einen Meineid geschworen haben muß. Wie kömmt das öffentliche Ministerium dazu, das Verbrechen des Meineids, das hier durch zwei sich widersprechende und gleichmäßig beschworne Aussagen begangen sein muß, mit dem harmlosen, unschuldigen Namen: „Erweiterung der früheren Aussage" zu verdecken? ?

Digitized by Google

dieser H.... in Gemeinschaft mit Paul K.... und bestochen, wie er, die infamsten, schon durch ihren Wahnsinn und ihre Plumpheit sich characterisirenden Calumnien gegen mich deponirt.

Ich mache hier, nicht sowohl im Interesse meiner Vertheidigung, als vielmehr im Interesse der moralischen Meinung, die das hohe Collegium durch die Aussagen der gedachten Zeugen über mich gewinnen könnte, darauf aufmerksam, daß ich bereits in den Untersuchungsacten den vollständigsten Beweis darüber geführt habe, daß

1) H.... wie K... die wahrheitswidrigsten, unsinnigsten, unmöglichsten und sich selbst widersprechendsten Dinge über mich ausgesagt, daß sie falsches Zeugniß abgelegt haben,
2) daß sie beide, wie nicht nur durch eine Unzahl der Instruction angegebener Zeugen, sondern sogar durch die schlagendsten zu den Acten gegebenen schriftlichen Beweismittel unwidersprechlich dargethan ist, zu diesen falschen Zeugnissen bestochen worden sind.

Ich wiederhole daher hier meine Erklärung, daß ich sofort nach Wiedererlangung meiner Freiheit im Interesse meiner Ehre und des Schicksals meines Freundes Mendelssohn eine Verfolgung gegen die Zeugen H.... und K... zu beantragen und durch alle gesetzlichen Mittel zu erlangen wissen werde, wenn sich das öffentliche Ministerium auch nach den in der Untersuchung von mir gelieferten Beweisen nicht veranlaßt sehen sollte, von selbst ex officio einzuschreiten.

Indeß hat auch der Zeuge K... dessen Meineid durch die bloße Nebeneinanderlegung zweier Audienz-Protocolle erwiesen ist, hat auch der Zeuge H.... — dieser Elende, der mir sogar einen Vergiftungsversuch, welcher in seiner Wunderbarkeit der Geschichte der Medicis entlehnt zu sein scheint, zur Last legt — dennoch nichts deponirt, was im Geringsten die gegen mich erhobene Beschuldigung der Complicität an dem Cassetten-Diebstahle auch nur entfernt begründen könnte.

Der Zeuge K... bringt mich, wie der hohe Senat aus dem Audienz-Protocolle der Assisensitzung v. 10. Febr. 1848 ersehen kann, auf keinerlei Weise mit dem im Mainzer Hof zu Cöln verübten Cassetten-Diebstahl in Verbindung.

Die Beschuldigung ist somit lediglich gestützt, lediglich erhoben worden auf Grund der alleinigen Aussage meines ehemaligen Dieners H.....

Digitized by Google

Die Aussage H..... aber, so weit sie sich auf meine angebliche Betheiligung an dem Cassetten-Diebstahl bezieht, lautet wörtlich nach dem Audienz-Protocoll der Assisensitzung v. 10. Febr. also:

„Als der Angeklagte (Mendelssohn) am 20. Aug. „1846 von Lassale den bestimmten Auftrag er„hielt, der Baronin Meyendorff so weit es ginge „nachzureisen, um von ihr den vermutheten Ver„trag sich auf jede Art zu verschaffen, erhielt „er, wie ich gesehen, von Lasalle ebenfalls Geld „zu dieser Reise wie auch sonst früher."

Und auf diese Aussage — selbst wenn sie eben so wahr wäre, wie sie falsch ist — will man die Beschuldigung der Complicität an dem Cassetten-Diebstahle gründen??

Ich müßte also, der Aussage H..... zufolge, zu Mendelssohn etwa gesagt haben: „Reise der v. Meyendorff nach so weit „es geht, und sieh zu, Dir den vermutheten Vertrag auf irgend eine „Weise (oder „auf jede Weise" oder etwa „um jeden Preis") zu ver„schaffen" und ihm ferner wie auch sonst schon oft Geld zur Reise ge„geben haben.

Und dies soll ein Criminal-Verbrecher sein?

Crimen novum atque inauditum! Welch neues und bis auf den heutigen Tag unerhörtes Verbrechen! Wie wenig eine Complicität an dem Cassetten-Diebstahl in diesem angeblichen Auftrage vorliegt, zeigt der gesunde Menschenverstand auf den ersten Blick und wird durch eine kurze Betrachtung des Art. 60 des St. G. B. dargethan werden; es wird sich dabei schlagend ergeben, daß in dem mir durch den Zeugen zur Last gelegten Thatbestand nicht nur das zur Begründung einer Complicität vom Art. 60 geforderte Zusammentreffen der daselbst aufgezählten Requisite nicht vorhanden ist, sondern daß auch nicht ein einziges aller der Momente, die nach der Forderung des Gesetzes zusammentreffen müssen, in meiner angeblichen Handlung vorliegt.

Der Art. 60 lautet:

> Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit tous qui par dons, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations tou artifices coupables, auront, provoqué *à cette action* ou donné des instructions

Digitized by Google

pour la commettre. Werden bestraft als Theilnehmer einer von dem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen qualificirten Handlung alle, welche durch Geschenke, Drohungen, Mißbrauch von Ansehen oder Gewalt, Machinationen oder sträfliche Kunstgriffe zu dieser Handlung verleitet oder Anweisungen zur Ausführung derselben ertheilt haben.

Zwei Haupt-Momente sind die Träger dieses Gesetz-Artikels.

I. Nur der ist Complice einer als Verbrechen qualificirten Handlung, welcher zu dieser bestimmten Handlung *(à cette action)* verleitet hat.

II. Er muß ferner durch irgend eine bestimmende Weise, und zwar durch die im Gesetz angegebenen Mittel den Willen der Thäter zur That vermocht, hingerissen haben; oder er hat auf objektive Weise, durch Ertheilung von Anleitungen, die zur Ausführung des Verbrechens dienten ꝛc., zu dem Verbrechen mitgewirkt.

Bleiben wir bei dem ersten Moment stehen. Ich müßte hiernach um der Complicität an dem Cassetten-Diebstahl beschuldigt werden zu können, Oppenheim oder Mendelssohn zu dieser bestimmten durch das Gesetz als Verbrechen qualificirten That *(à cette action)* verleitet haben; ich müßte Mendelssohn zu der That verleitet haben, deren er für schuldig befunden ist:

„die Cassette der Frau von Meyendorff im Mainzer Hof zu Köln zu stehlen."

Was dagegen legen mir die Akten zur Last? Etwas hiervon durchaus und himmelweit Verschiedenes! Nach den Akten soll ich Mendelssohn beauftragt haben:

„der Frau v. Meyendorff so weit es ginge nachzureisen „und sich auf jede Weise den Vertrag zu verschaffen."

Jemanden beauftragen, sich etwas „auf jede Weise" zu verschaffen, heißt aber nicht, ihn beauftragen; es sich durch einen qualificirten Diebstahl zuzueignen! Es heißt überhaupt nicht, ihn beauftragen, ein Verbrechen zu begehen!

Der Ausdruck des Gesetzgebers:

»Sera puni comme complice d'une action qualifiée »crime ou delit, qui aura provoqué *á cette action* »(si: qualifiée crime).«

Der Ausdruck cette action zerfällt in die 3 Momente: Hand-

Digitized by Google

lung, Gegenstand derselben und näherer Charakter der Handlung. Es muß danach, damit eine Complicität vorliege, zwischen dem Complice und dem Auteur der Handlung verabredet worden sein.

a) Die Begriffsbestimmung, die Gattung der Handlung; ob gestohlen, gemordet, gebrandstiftet werden solle, — hier also der Diebstahl.

b) Der Gegenstand des Verbrechens; — hier die Cassette; und

c) Da von der näheren Bestimmtheit einer Handlung, nach Art und Weise, Zeit und Ort, der ganze Charakter und die Qualifikation einer Handlung, ob sie crime oder delit oder selbst ganz unstrafbar ist, abhängt, auch die nähere Bestimmtheit der Handlung; — hier ob die Cassette in einem Gasthofe gestohlen werden solle und in welcher Art und Weise.

Ich habe dagegen nur angeblich den ganz allgemeinen Auftrag gegeben, „sich den Vertrag auf jede Weise zu verschaffen".

a. d. a.

Auf „irgend eine Weise," auf „jede Weise" um „jeden Preis sich etwas verschaffen" sind reine, leere Allgemeinheiten, aber durchaus nicht: Verabredung zu einer bestimmten action qualifiée crime par la loi geschweige denn zu der bestimmten von Oppenheim oder Mendelssohn ausgeführten Handlung. Selbst wenn H..... Aussage wahr wäre, so ginge daraus etwa nur hervor, daß ich den Akt, den Zweck der Handlung wollte, nicht aber, daß ich diese Handlung, (cette action) wollte, um mich in seinen Besitz zu setzen. Nicht das ist ja Mendelssohns Verbrechen, daß er sich den Act verschaffen wollte! Dieser Wille an sich ist unsträflich; er war sogar im vorliegenden Falle, da er ein nichtswürdiges Unrecht enthüllen wollte, gerecht und edelmüthig. Kein Strafgesetz würde ihn zur Verantwortung haben ziehen können, wenn Mendelssohn diesen Zweck durch ein anderes und erlaubtes Mittel erreicht hätte. Also nicht der Zweck — ein bloßer Zweck kann überhaupt nie ein Verbrechen sein — das Mittel, das Mendelssohn ergriff, um zu diesem Zwecke zu gelangen, daß er zu diesem Zwecke eine Cassette entwendete, — das ist sein Verbrechen. Auch nach H ..... Aussage habe ich Oppenheim und Mendelssohn nicht autorisirt und aufgefordert: durch ein Verbrechen sich den Act zu verschaffen; auf „jede Weise" sich ihn ver-

Digitized by Google

schaffen zu suchen, heißt auf „jede möglich e Weise" nicht aber durch Hülfe eines Verbrechens. Begingen nun dennoch Oppenheim und Mendelssohn ein Verbrechen, um sich den Akt zu verschaffen, so ist das lediglich ihre Sache. Ich, — da mein Auftrag nicht darauf lautete: sich durch ein Verbrechen in den Besitz des Aktes oder der Auskunft darüber zu setzen, — kann auch nicht der Complicität an diesem Verbrechen beschuldigt werden.

Selbst aber, wenn mein Auftrag gelautet hätte, — was indeß selbst H.... nicht behauptet — sich den Akt durch ein Verbrechen zu verschaffen (oder wenn man das „auf jede Weise" interpretiren wollte mit: „durch jedes Verbrechen," obgleich man zugeben wird, daß ich nur für meine eignen und ausdrücklichen Worte und Handlungen, nicht für fremde Interpretationen verantwortlich sein kann) — so wäre dennoch die Beschuldigung der Complicität an dem verübten Diebstahl gänzlich unbegründet.

Denn zur Begründung einer Complicität muß nicht eine Verabredung oder Verleitung zu einem Verbrechen im Allgemeinen, zu einem Verbrechen überhaupt, sondern Verabredung zu einer bestimmten verbrecherischen Handlung, zu einem bestimmten Verbrechen getroffen worden sein. Es gibt nur bestimmte Verbrechen, Diebstahl oder Mord, Brandstiftung ꝛc. Niemand kann ein „Verbrechen im Allgemeinen" begehen, sondern nur Diebstahl oder Mord oder Raub, immer nur bestimmte Verbrechen. Ein Verbrechen „im Allgemeinen" ist gar kein Verbrechen. Wie colossal unsinnig würde z. B. nicht ein Gesetz-Artikel sein, welcher lautete: „Wer ein Verbrechen überhaupt begeht, wird mit dieser und dieser Strafe belegt werden." Und doch müßte es einen solchen Gesetz-Artikel geben, um eine Anklage gegen mich zu begründen. Denn ein bestimmtes Verbrechen ist doch in dem Auftrag „sich auf jede Weise den Act zu verschaffen" nicht enthalten. Es wäre selbst, wenn mein Auftrag gelautet hätte, „sich den Akt durch jedes Verbrechen sogar zu verschaffen," hiermit durchaus nicht zu einer bestimmten verbrecherischen Handlung provocirt, hierin kein bestimmtes Verbrechen enthalten. Kein Mensch kann aber ein unbestimmtes Verbrechen begehen. Es wäre also selbst dann keine Mitschuld vorhanden, weil der Art. 60 ausdrücklich sagt, nur der sei Complice einer bestimmten als

Digitized by Google

Verbrechen qualifizirten Handlung, der zu ihr, dieser bestimmten Handlung, provocirt habe.

Abgesehen aber selbst von H..... Aussage, welche besagt, daß ich weder zu einem Verbrechen überhaupt, noch zu einem Diebstahl Auftrag gegeben, geht aus dem ganzen Sachverhältniß, — selbst wenn man von den allerungünstigsten Voraussetzungen gegen mich ausgehen will — unwidersprechlich hervor, daß ich, auch wenn ich überhaupt einen Auftrag gegeben und selbst ein Verbrechen zur Erreichung desselben nicht gescheut hätte, — dennoch nur den ganz allgemeinen Auftrag gegeben haben kann: sich die Gewißheit, ob der Act aufgehoben wäre, oder wenn man schon will, den Act selbst auf irgend eine Weise zu verschaffen, daß ich aber unmöglich eine bestimmte Handlung oder auch nur das Mittel des Diebstahls hierzu angeordnet haben kann. Aus den Verhandlungen steht fest, daß Mendelssohn unmittelbar abreiste, nachdem die Nachricht von der Abreise der Meyendorff gekommen war. Es war also nicht einmal Zeit vorhanden, einen Plan, eine Bestimmtheit zu entwerfen und zu verabreden. Dies war auch schon deßhalb eine objective Unmöglichkeit, weil mir ja — wie auch aus den Aussagen H..... und K..... hervorgeht — gänzlich unbekannt war, wohin sich die Meyendorff begeben würde (Mendelssohn erfuhr dies erst durch K... auf dem halben Wege nach Cöln) wo sie bleiben würde, wo sie den Act habe ꝛc. ꝛc. Selbst wenn man die ungünstigste Voraussetzung gegen mich macht, wird man immer nur annehmen können, daß mir jedes Mittel zur Erreichung meines Zweckes gleich, eins so lieb wie das Andere gewesen sei. Wie soll ich aber dann dazu gekommen sein, gerade einen Diebstahl aufzutragen? Ein Dieb von Profession bin ich nicht, habe also keine Vorliebe für den Diebstahl; es ist somit gar nicht abzusehen, warum ich, da es tausend andere, bessere, sichere und convenablere mögliche Weisen gab, zu demselben Zweck zu gelangen, gerade einen Diebstahl angeordnet, und — da man mich ja von der andern Seite zum Befehlshaber meiner Freunde machen will (!) diesen dadurch die Hände gebunden haben sollte, nicht auch auf andere Weise, wenn sich solche darbot, dazu zu gelangen? Ein Diebstahl endlich macht sich nicht durch einen bloßen Willensact. Er erfordert eine Gelegenheit, die man, wenn der Zweck auf eine bestimmte Sache gerichtet ist, Monate lang wird suchen können. In der That war es auch eine rein zufällige Gele-

Digitized by Google

genheit, die zu jenem Diebſtahl führte; der Zufall, daß der Diener der Meyendorff, als dieſe von Cöln abreiſen wollte, ihre Caſſette auf den Gang ſetzte, ſtehen ließ, und ins Zimmer zurückging, Oppenheim aber auf den Gedanken kam, dieſe Caſſette könne enthalten, was er ſuchte. Dieſe Serie von Zufällen konnte ich doch in Aachen unmöglich vorausſehen! Will man ſchon annehmen — was durch nichts gerechtfertigt iſt — daß ich kein zum Zweck führendes Mittel ſcheute, ſo war es doch z. B. weit ſicherer zum Zweck führend, meinetwegen die Kammerfrau der v. Meyendorff, Frau Mallet (welche auch mit dem Act nach Düſſeldorf gereiſt war, um ihn auf dem Hypothekenamte daſelbſt einregiſtriren zu laſſen) zu gewinnen, daß ſie die nöthige Auskunft ertheile, ob der Act aufgehoben ſei oder nicht, — oder wenn man annimmt, daß es um den Beſitz des Actes zu thun war, — daß ſie eine Abſchrift, ſelbſt eine notariell beglaubigte, beſorge, welche dann eben ſo authentiſch war, wie die notarielle Abſchrift, welche ſich in den Händen der v. Meyendorff befand. Kurz, aus den objectiven Umſtänden geht ſelbſt hervor, daß ich — noch dazu Leuten, wie Oppenheim und Mendelsſohn, deren eigenem Ermeſſen doch Alles Nähere anheimgeſtellt werden konnte und mußte — nur geſagt haben könnte, „ſeht zu, die Gewißheit, wie es mit dem Acte ſteht, oder — wenn man lieber will — den Act ſelbſt, auf irgend eine Weiſe zu erlangen.“ Die Verhältniſſe wie der geſunde Menſchenverſtand machen es unmöglich, daß ich — was ja auch von keinem Zeugen, ſelbſt von H.... nicht behauptet wird, ihnen ſpeciell einen Diebſtahl aufgetragen haben könnte, noch dazu den Diebſtahl einer Caſſette, da ich gar nicht gewußt haben kann, ob die v. Meyendorff eine ſolche habe, ob der Act darin war, oder nicht. Die That, welche mein Freund Oppenheim beging, war gewiß die Zweckwidrigſte, welche gedacht werden konnte, und ſchon deßhalb iſt es unmöglich, anzunehmen, daß dieſe beſtimmte, ihren Zweck auf keine Weiſe erreichende That im Voraus angeordnet geweſen ſei. Denn wenn die Bemächtigung der Caſſette auch geglückt wäre, — wodurch ſtand feſt, wodurch konnte Oppenheim präſumiren, daß der Act darin ſei? Wie ſich denn auch in der That weder der Act noch etwas über ihn Handelndes darin befand.

Wenn ferner der Act gar darin war, wodurch ſtand feſt, daß er nicht durch einen andern von einem ſpätern Datum aufgehoben ſei?

Digitized by Google

Wie er denn in der That bereits durch einen in Aachen geschlossenen Act aufgehoben war. Und hierauf, zu wissen, ob der Act noch fortbestehe oder nicht, mußte es doch, wenn nicht allein, so doch am meisten ankommen, denn der Inhalt des Actes war, wie in den Assisen-Verhandlungen die Aussagen der Zeugen Kramer und Bockum ergeben haben, bereits aus dem Bericht der Frau Wachter an die Gräfin v. Hatzfeldt bekannt. Aber der Anblick jener Cassette riß Oppenheim hin; der Augenblick, der ihm, abgesehen von allen anderen Betrachtungen, auch nicht einmal Zeit zur Betrachtung über die Nutzlosigkeit seiner Handlung gönnte, ergriff und bestimmte ihn. Jemand aber, der nicht gerade durch den Augenblick und die Gegenwärtigkeit des Handelns hingerissen wird, Jemand, der in Aachen einen Auftrag ertheilt, konnte nicht auf ein dem Zweck so wenig entsprechendes Mittel gerathen, um so weniger, da diese Handlung nur bedingt und ermöglicht war durch eine Reihe mir in Aachen unmöglich bekannter und zufälliger Umstände.

Oppenheim und Mendelssohn konnten ihren Zweck also besser auf tausend andere, vollkommen erlaubte Weise sogar erreichen*). Ja selbst nachdem Oppenheim sich bereits in der Weise, wie er es that, der Cassette bemächtigt hatte, stand es noch gänzlich in seiner Hand, seiner That einen durchaus andern Charakter und Gewand zu geben. Wenn sich z. B. Oppenheim, nachdem er die Cassette ergriffen, mit selbiger in sein Zimmer verschlossen, die Cassette geöffnet, Kenntniß oder Abschrift von dem Acte oder diesen selbst sogar genommen, und sich darauf zu Frau v. Meyendorff mit den Worten zurückbegab: „Hier Madame ist ihre Cassette, hier ihr Gold, hier ihre sieben Sachen; ich bin der Assessor Oppenheim, zu meiner That habe ich Gründe ge-

*) Die Worte, die H.... mich dem Mendelssohn auftragen läßt, er möge der v. Meyendorff nachreisen, so weit als irgend möglich, führen ebenfalls auf das Gegentheil der Annahme, als hätte ich einen Diebstahl gemeint. Denn dann hätte ich vielmehr sagen müssen, er solle den Diebstahl auszuführen suchen sobald als möglich, bei der ersten Gelegenheit, und ihr nur nachreisen, so weit als nöthig, nicht so weit, als möglich. Gab ich den Auftrag, nachzureisen, so weit als möglich, so folgt schon hieraus, daß ich meinte, er solle durch genaues und fortgesetztes Beobachten der v. Meyendorff und ihrer Schritte die gewünschte Auskunft, was zwischen ihr und dem Grafen Hatzfeld vorgenommen sei, verschafft werden.

Digitized by Google

habt, und werde selbe zu rechtfertigen wissen, wenn Sie es fordern, — dann wäre die That sicherlich eher alles Andere, nur kein Diebstahl gewesen.

Gewiß wäre dies eine männlichere, ihren innern Charakter mehr in der äußern Form beibehaltende und zu demselben Zwecke führende, mir also gewiß eben so liebe Handlungsweise gewesen.

Es ist somit klar, daß — selbst wenn der Zweck ihrer Handlung (sich den Vertrag zu verschaffen) ihnen von mir aufgegeben worden war — die bestimmte zu diesem Zwecke von Oppenheim und Mendelssohn vollbrachte Handlung, einzig und allein nur das freie und alleinige Product des von Oppenheim und Mendelssohn durch zufällige Umstände und Gelegenheit hervorgerufenen Willens und Entschließens gewesen sein muß.

Es ist zum Ueberfluß durch die objektiven Umstände selbst die Unmöglichkeit nachgewiesen, daß ich Oppenheim oder Mendelssohn das Mittel zur Erreichung des Zweckes bezeichnet, daß ich ihnen einen Diebstahl aufgetragen habe, welcher durch lauter rein zufällige und mir nothwendig unbekannte Umstände hervorgerufen und ermöglicht wurde.

Diese ganze Nachweisung war selbst überflüssig, da mich kein Zeuge, selbst H.... nicht, beschuldigt, Oppenheim oder Mendelssohn einen Diebstahl aufgetragen zu haben, da sogar aus seiner Aussage mit Bestimmtheit hervorgeht, daß dies nicht der Fall gewesen sei, und mein Auftrag nur dahin gelautet, sich den Vertrag „auf jede Weise" zu verschaffen.

Wenn es aber unmöglich ist, daß ich Mendelssohn einen Diebstahl aufgetragen, wenn ich sogar durch keinen Zeugen dessen beschuldigt bin — mit welchem Recht erhebt man gegen mich die Beschuldigung der Complicität an dem Cassetten-Diebstahl?

Lautete mein Auftrag nicht auf einen Diebstahl, schließt mein Auftrag so wie ich ihn gab, kein bestimmtes Verbrechen in sich, — so kann er doch unmöglich dadurch zu einem solchen werden, daß Oppenheim oder Mendelssohn eine verbrecherische Handlung zu begehen für gut fanden. Für die Handlungen dritter Personen, die nicht mit mir verabredet wurden, kann ich doch offenbar nicht verantwortlich sein! Handlungen, die außerhalb meiner Verabredung und somit meiner Provocation lagen, liegen doch nothwendig auch außerhalb

Digitized by Google

meiner Verantwortlichkeit! Wenn ich einen Auftrag gab, der genau so realisirt, wie ich ihn gegeben haben soll, unter kein bestimmtes Gesetz des Code Pénal fällt, so kann ich doch unmöglich responsabel sein für Handlungen, die Andere mit Ueberschreitung dieses Auftrages zu thun für gut fanden. Die Forderung, daß ich verantwortlich sein soll für eine bestimmte That, in deren Charakter und bestimmte wesentliche Momente ich nicht eingewilligt, die ich nicht gekannt, widerspricht ja den anerkanntesten Grundsätzen des Criminal-Rechts, der Menschenwürde und Freiheit, der sittlichen Selbstbestimmung und Zurechnungsfähigkeit. Alle diese erfordern auf gleich peremtorische Weise, daß ich nur verantwortlich sein kann für die bestimmte That, die ich selbst begangen oder die ich in der Bestimmtheit ihrer Momente Andern aufgetragen.

Der Beschuldigung gegen mich liegt die unerhörte, die beispiellose Logik zu Grunde, daß, weil ich Mendelssohn den ganz allgemeinen Auftrag gegeben haben soll, sich den Vertrag „auf jede Weise zu verschaffen", ich deshalb Complice sei an jeder beliebigen Handlung, an jedem beliebigen bestimmten Verbrechen, welches zu begehen Oppenheim oder Mendelssohn sich hätten einfallen lassen können!!

Wenn Oppenheim und Mendelssohn also meinetwegen in einem Anfalle von Wahn und Verblendung den Mainzer Hof in Brand gesetzt hätten, um sich den Vertrag zu verschaffen, wenn sie Ueberfall, Raub, Mord, Todtschlag dazu angewendet hätten — war ich der Complicität an einer Brandstiftung, an einem Morde ꝛc. anzuklagen??!

Und doch würde das mit unerbittlicher Consequenz daraus folgen, wenn die Anklage der Complicität an dem Cassetten-Diebstahl für begründet erachtet würde. Denn eben so sehr und eben so wenig, wie in dem Auftrag „sich den Vertrag auf jede Weise zu verschaffen", die Verabredung und Verleitung lag, sich ihn durch den Diebstahl der Cassette zu verschaffen, — eben so wenig, aber auch eben so sehr liegt auch die Verleitung darin, sich ihn durch Mord, Tod, Revolution und Gott weiß was zu verschaffen.

Wenn ein Redner in einer Volks-Versammlung Leiden des Staates malte und ausriefe: „Sie müssen um jeden Preis, durch jedes Mittel die Freiheit zu erringen suchen", und ein Zuhörer glaubte dies dadurch zu erlangen, indem er einen König tödtete, — wäre der Redner Complice des Hochverraths?!

Digitized by Google

Schon der gesunde Menschenverstand weist mit Abscheu und Entrüstung eine solche Beschuldigung zurück, und doch entspricht dieser Fall vollkommen dem Meinigen. An diesem Beispiele wird sich jedoch ex positivo durch die ausdrücklichen Worte des Gesetzgebers ermitteln lassen, wie schreiend die gegen mich erhobene Beschuldigung gegen Sinn und Wortlaut des Gesetzes verstößt. Bekanntlich nimmt es der Code am allerschärfsten und strengsten mit den Verbrechen, die sich gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates richten. Hier stellt er Ausnahms-Prinzipien auf. Hier bestraft er (s. die Art. 91, 90, 89, 60, 76) sogar eine bloße resolution d'agir concertée et arrêtée, ohne daß irgend ein Act der Ausführung erfolgt wäre, hier erkennt er ausnahmsweise eine Complicität an einem bloßen Versuche, selbst wenn dieser kein commencement d'execution gehabt hat, an, und dennoch heißt es auch hier, Art. 102: »Seront punis comme coupables de crimes et complots mentionnés dans la présente section tous ceux qui soit par discours tenus dans les lieux ou reunions publics soit par des écrits imprimés, auront excité *directement* les citoyens ou habitants à *les* commettre.« („Es werden als der in dem gegenwärtigen Abschnitte erwähnten Verbrechen und Complotte schuldig bestraft alle diejenigen, welche durch Reden an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder durch Anschlagzettel und Druckschriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar anreizen, sie zu begehen."

Also nur wo *„directement"* zu der Begehung dieser Handlungen aufgefordert ist, liegt selbst in diesen Fällen, wo der Code Ausnahms-Principien aufstellt, eine Mitschuld, das Verbrechen der Provocation vor. Es muß »directement« zu der Begehung dieser Verbrechen aufgefordert sein.

Dieses „directement" entspricht dem „à cette action" im Art. 60, ist aber vielleicht noch deutlicher, wenn noch größere Deutlichkeit möglich ist! Und dennoch wäre es z. B. gerade in den Fällen politischer Vergehen sehr leicht möglich, und leichter als irgend sonst, daß ein Redner die Gemüther erhitzt, erbittert, indem er ihnen ihre Zustände in einem empörenden Lichte aufweist, daß er die Herzen seiner Hörer bis zur größten Exaltation hinreißt, sich dennoch aber arglistig hütet, sie direkt zu einem Aufstand ꝛc. aufzufordern, und sich etwa mit dem Gedanken zurückzieht, „Unheil habe deinen Lauf", während die erhitzte Menge, den versteckten Sinn jener Rede erfüllend, zu den Waffen eilt.

Digitized by Google

(Man vergleiche die Rede des Antonius, die Shakespeare ihn am Grabe Cäsars halten läßt.)

Gewiß wäre hier eine, so zu sagen, moralische Mitschuld da. Aber zwischen moralischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit liegt derselbe mächtige Unterschied, wie zwischen Gedanke und Wirklichkeit, dem freien Reich des Innern und der äußern That. Das Strafrecht hat seine eigene Sphäre. Das Strafrecht gebildeter Völker beschränkt sich auf das, was in das Element der Bestimmtheit tritt; denn die Bestimmtheit allein ist das Element der That. Es zieht sich zurück vor dem Unbestimmten; denn das ist das Reich des Gewissens des freien Inneren. Darum ist ein unbestimmtes Verbrechen gar kein Verbrechen, denn es ist bloß ein Gedanken-Verbrechen, ein verbrecherischer Gedanke. Geht das Strafrecht weiter, so entartet es zur Inquisition.

Jener Redner ist — sagt der Art. 102 ausdrücklich — nur dann schuldig, wenn er „*directement*" aufgefordert hat, sie, diese bestimmten Verbrechen, zu begehen (*á les* commettre.)

Und bei mir will man, weil ich den Auftrag gegeben haben soll, sich „einen vermutheten Vertrag auf jede Weise zu verschaffen", darin das Verbrechen finden, „den Dr. Mendelssohn verleitet zu haben, der Frau v. Meyendorf im Mainzer Hofe eine Cassette mit 3000 Fr. zu stehlen!" Ohne daß mir auch nur ein Belastungszeuge sagt, ich hätte zu dem Stehlen des Actes Auftrag gegeben, geschweige denn zu dieser bestimmten von Oppenheim und Mendelssohn verübten Handlung. Oder vielmehr die Belastungszeugen sind recht eigentlich Schutzzeugen für mich, bekunden, daß ich nicht zum „Stehlen" Auftrag gab.

Und soll ich Complice, Theilnehmer einer bestimmten Handlung seyn, so muß ich — es ist so klar, daß es tautologisch ist — doch auch Theilnehmer an ihrer Bestimmtheit, ihren bestimmten Momenten seyn! Die Bestimmtheit der Handlung qualifizirt sie, macht sie zu dem, was sie ist und von dieser Bestimmtheit war in meinem angeblichen Auftrage kein einziges Moment enthalten.

Mein Auftrag schließt also schon deßhalb keine Complicität an dem Cassetten-Diebstahl in sich, weil schon das Erste und Hauptmoment fehlt, weil ich wie durch des Belastungszeugen Hoppe Aussage und

Digitized by Google

die objective Unmöglichkeit selbst feststeht, nicht den Auftrag gegeben habe: zu stehlen.

Dieser Grund ist so souverain, daß er allein und augenblicklich die ganze Beschuldigung erledigt. Als daher bei meinem ersten Verhör der Instruktionsrichter ein mandat de dépôt gegen mich erließ, protestirte ich gegen die Maßregel meiner Verhaftung, weil ich durch keinen einzigen Zeugen inculpirt worden sey, Mendelssohn den Auftrag gegeben zu haben, den Akt „zu stehlen", meine Verhaftung somit gänzlich unmotivirt sey.

Es wurde mir hierauf entgegnet: „Es sei allerdings von keinem „Zeugen ausgesagt worden, daß ich Mendelssohn bei seiner Abreise „nach Cöln den Auftrag gegeben, der v. Meyendorff den Act oder „etwas Anderes zu stehlen; dagegen hätten die Zeugen H.... und „K... bekundet, daß ich zu verschiedenen andern Malen ihnen sowohl „wie Mendelssohn den Auftrag gegeben, dem Grafen von Hatz„feld Chatullen zu entwenden und der v. Meyendorff Koffer zu „vertauschen, Aufträge, welche jedoch weder ausgeführt, noch auszuführen versucht worden seien; es müsse hieraus der Schluß gezogen wer„den (!), daß, auch als ich nach H..... Aussage Mendelssohn „den Auftrag gab, der v. Meyendorff nachzureisen und sich „auf „jede Weise den Vertrag zu verschaffen" hierin das Mittel „eines Diebstahls miteinbegriffen (!!) oder daß es mir jedenfalls „recht und entsprechend (!!!) gewesen sei."

Diese Logik ist, gelinde gesagt, seltsam!

Sie widerspricht auf das Schreiendste allen Grundsätzen des Rechts, sie in Criminalfällen anwenden, heißt alle Prinzipien des Strafrechts und der Gesetzgebung geradezu auf den Kopf stellen. Denn ganz abgesehen von der Lügenhaftigkeit und Unmöglichkeit dieser von H..... und K... erdichteten Aufträge, die ich nie gegeben, abgesehen von der vollständig nachgewiesenen Unglaubwürdigkeit, ja selbst Meineidigkeit dieser Aussagen, angenommen daß diese nichtswürdigen Fabeln eben so wahr sind, wie sie erlogen sind — was würde daraus folgen für den vorliegenden Fall?

Es handelt sich bei der gegen mich erhobenen Beschuldigung ja nicht darum, ob ich ein ander Mal H.... K... und Mendelssohn zu anderen Handlungen, die nie ausgeführt noch auch nur auszuführen versucht worden sind und auf welche auch die Be-

Digitized by Google

schuldigung nicht lautet, Auftrag gegeben, — es handelt sich darum, ob ich in diesem bestimmten Falle Mendelssohn zu dieser von ihm vollbrachten Handlung, zu diesem Verbrechen, dessen er für schuldig befunden worden und auf welches die Beschuldigung, welche gegen mich erhoben worden lautet, beauftragt habe.

Es handelt sich ferner auch nicht darum, ob Mendelssohns That mir recht und entsprechend gewesen sei — das öffentliche Ministerium wird mir hoffentlich das Recht zugestehen, Ansichten, seien sie, welche sie wollen zu sagen — es handelt sich einzig und allein darum, ob ich zu ihr in der vom Gesetz vorherbestimmten Weise mitgewirkt habe durch Verleitung ꝛc.

Seit wann ferner ist es erhört, eine Anklage auf subjective Schlüsse zu gründen, statt auf Zeugen-Aussagen und Beweise?!

Es handelt sich endlich eben so wenig darum, ob ich unter dem Ausdrucke „auf jede Weise" innerlich einen Diebstahl verstanden und gemeint habe, — es handelt sich darum, ob ich dieses bestimmte Verbrechen ausdrücklich namhaft gemacht und bezeichnet habe.

Ob ich es „innerlich" darunter gemeint, ob mir Mendelssohn's That „recht und entsprechend" gewesen sei, fällt lediglich in das Reich der Moralität und Gesinnung. Gesinnungen sind dem Strafrecht keine Verantwortlichkeit schuldig. Oder wird mich das öffentl. Ministerium Gesinnungen halber verfolgen wollen? Nun, das ist es ja eben!

Wem könnte es einen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß man es hier mit einem Tendenzprozeß zu thun hat!

Und eben weil dies die Grundlage, die Wahrheit und der Character der gegen mich erhobenen Beschuldigung ist, muß sie wie die Blöße eines löcherigen Mantels bei jeder Bewegung zum Vorschein kommen.

Man will gegen mich die Anklage einer intelligiblen (d. h. übersinnlichen, überirdischen) Urheberschaft, einer „Gesinnungs-Complicität," einer „moralischen Mitschuld" erheben, eine jener Anklagen, die ausgestorben sind, seit der Criminalistik des Mittelalters und der Hexenprozesse, ausgestorben und geächtet aus der Geschichte des Rechts bis auf eine vorübergehende Erscheinung während

Digitized by Google

der franz. Schreckensherrschaft und die neuesten mißlungenen Versuche des Hrn. Hebert in Paris. Als sich aber in den Tagen des Februar das Volk von Paris brausend vor den Palast seines Justizministers wälzte, — da faßte es Alles, was es an Schimpf und Schande, an Brandmarkung, Schmach und Verwünschung auszudrücken wußte in den Einen Schrei, in den Einen Schimpf zusammen: „Nieder mit Hebert, dem Mann der moralischen Mitschuld"!! Köln. Ztg. v. 26—29. Febr. 48.

Ich habe diese mir gegenüber geltend gemachte, eines jeden Rechtsbodens so ganz und gar entbehrende Ansicht deshalb angeführt, einmal weil sie in der That Alles enthält, was für die Beschuldigung vorgebracht werden kann und sich dadurch die Beschaffenheit derselben somit am schlagendsten herausstellt; und zweitens, weil sich in ihr deutlich charakteristisch offenbart, welches das System ist, das man gegen mich ergreift. Da der Rechtsboden zu meiner Verfolgung mangelt, greift man zu dem „Kolorit"! Durch blendendes Kolorit will man herausstellen, daß ich nach meinen Gesinnungen fähig gewesen sei, eine solche Weise der Vollführung meines angeblichen Auftrags „innerlich zu meinen" und hiervon will man dann wieder mit Hülfe des Kolorits unmerklich den Sprung machen, daß ich nicht nur einen Diebstahl auch wirklich innerlich gemeint, sondern auch — trotz der entgegenstehenden besondern Aussagen der Belastungs-Zeugen selbst — dazu, zum Diebstahl ausdrücklich beauftragt und verleitet habe.

Aber wenn es auch einmal gelingt, durch ein verführerisches und trügerisches Kolorit eine Anzahl Bürger hinzureißen, so wird es doch — mit unerschütterlichem Vertrauen spreche ich es aus — durch keine Kunst des Kolorits von der Welt, nicht mit allen Farbentöpfen dieser Erde möglich sein, der juristischen Prüfung des hohen Richter-Collegii, zu dem ich mich wende, den gänzlichen Mangel jeder Rechts-Grundlage zu verdecken.

Selbst aber wenn ich, obwohl actenmäßig das Gegentheil feststeht, Mendelssohn den bestimmten Auftrag gegeben hätte, der Frau v. Meyendorf den Vertrag zu stehlen, würde dennoch keine Complicität an der von Mendelssohn begangenen Handlung darin vorhanden sein. Der Ausdruck des Art. 60, es müsse um eine Complicität zu begründen, *á cette action*, zu dieser verübten That, verleitet worden sein, erfordert gebieterisch, daß:

Digitized by Google

ad b.

Der Gegenstand, an welchem das Verbrechen verübt wurde, identisch sei mit dem Gegenstande, welchen die Provocation für die Handlung bezeichnet hatte.

Ohne diese Identität des Gegenstandes zwischen Provocation und der wirklichen Handlung ist keine Complicität auch nur denkbar. Denn es ist keine Handlung denkbar ohne Gegenstand. Das bloße Wort „Stehlen" ist an und für sich durchaus keine Handlung. „Stehlen" ist ein Begriff, eine Vorstellung, eine allgemeine gesetzliche Rubrik. „Stehlen" wird erst zu einer Handlung, wenn ein bestimmter Gegenstand auf bestimmte Weise entwendet wird. Wer Jemand verleitete: „zu stehlen überhaupt", ohne Angabe eines Gegenstandes, hat ihn somit zu keiner Handlung, sondern nur zu einem allgemeinen Vorsatze verleitet, zu einem Gedanken. Wie der Begriff Stehlen nur zu einer Handlung wird, indem er einen Gegenstand erhält, so muß auch die Verleitung auf einen Gegenstand gerichtet sein, sonst liegt keine Verleitung zu einer Handlung überhaupt, geschweige zu einer bestimmten Handlung vor, sondern nur Verleitung zu der Conception eines Vorsatzes, eines Gedankens.

Wenn ein Schriftsteller in einem Buche die arbeitenden Classen provocirte, ihren Unterhalt zu stehlen, wenn sie ihn nicht verdienen können, so wird er hierdurch vielleicht gegen andere Gesetze verstoßen, aber er ist kein Complice an den einzelnen Diebstählen, die in Folge dessen vielleicht verübt werden.

Wie es also kein Vergehen giebt ohne einen bestimmten Gegenstand, an welchem es verübt wurde, so giebt es auch keine Verleitung, Complicität, ohne einen Gegenstand, auf welchen sie gerichtet ist; und da die Complicität: die Theilnahme an einer bestimmten wirklich begangenen Handlung ist, welche als Vergehen qualificirt ist, so muß die wirklich begangene Handlung, und die Theilnahme [die Verleitung] einen und denselben Gegenstand haben. Das Vergehen muß an demselben Gegenstande verübt worden sein, den die Verleitung bezeichnet hatte. Wo dies nicht der Fall ist, wo der Gegenstand, auf den die Verleitung gerichtet war, ein ganz anderer und wesentlich verschiedener ist, von dem, an welchem die Handlung wirklich verübt wurde, da ist:

Digitized by Google

1) diejenige Handlung, zu welcher verleitet wurde, nicht ausgeführt worden, nicht in's Leben getreten und ebenso
2) an derjenigen Handlung, welche wirklich verübt wurde, der Provokateur nicht Theilnehmer.

Zu einer andern Handlung wurde verleitet, eine andere wurde verübt. Complicität ist aber nur da, wo zu derselben verbrecherischen Handlung verleitet war, welche verübt wurde.

H .... sagt nun aber ausdrücklich, ich habe Mendelsohn beauftragt den Vertrag sich zu verschaffen. Meine Verleitung war also ausschließlich auf den Vertrag gerichtet. Haben Oppenheim und Mendelsohn nun den Vertrag gestohlen? Gott behüte! Ein ganz Anderes ist geschehen! Oppenheim und Mendelsohn haben eine Cassette mit 3000 Francs genommen, die noch dazu den Vertrag nicht enthielt, ihn nicht einmal enthalten konnte, da er bereits aufgehoben war durch einen in Aachen geschlossenen Resiliations-Akt. Was hat also meine angebliche Verleitung, die ausschließlich auf den Vertrag gerichtet war, mit dieser von dem Auftrag himmelweit verschiedenen That, mit dem Diebstahl einer Cassette mit 3000 Francs gemein?

Und dieser Unterschied ist nicht etwa nur formell, obwohl auch der Mangel eines noch so formellen Requisites. — und das Rhein. Gesetzbuch erfordert dies strenger als irgend ein Andres — vom Strafrichter auf das Feierlichste respectirt werden muß, oder es giebt keine Sicherheit des Bürgers. Wenn ich etwa Mendelsohn in der erforderlichen Weise verleitet hätte, der Frau v. Meyendorf ihr Geld in Köln zu stehlen, Mendelsohn aber hätte sich, statt dieses zu thun, nach Bonn begeben und daselbst einem Banquier Geld gestohlen, wäre ich an diesem Diebstahle Complice? Gewiß nicht. Und doch wäre in diesem Falle der Unterschied ein rein formeller. Die Person, die bestohlen wird, thut zum Charakter des Vergehens selbst nichts zur Sache.

Aber weit gewichtiger noch und inhaltsvoller, nicht blos formeller Natur ist der Unterschied, wo, wie in meinem Falle, der Gegenstand der wirklich verübten Handlung und der Gegenstand der Handlung, welche vom Complicen verabredet war, differiren, so himmelweit differiren. Denn der Gegenstand qualificirt sie. Ein und dieselbe Form der Handlung ist ein Verbrechen, wenn sie an diesem

Digitized by Google

Gegenstand verübt wird, ist vollkommen straflos, wenn sie an einem andern Gegenstand verübt wird; oder an diesem Gegenstand verübt, ist sie ein Verbrechen, an einem andern verübt ein Delit oder eine Contravention oder ein anderes, nicht jenes Verbrechen.

Da ich aber von der Cassette der Frau v. Meyendorf nach den Aussagen der Belastungs-Zeugen nichts gewußt habe, noch gewußt haben kann, da ich nach H . . . . bestimmtem Zeugniß Mendelssohn nicht beauftragte, sich von der Meyendorf eine Cassette geschweige eine Cassette mit Geld zu verschaffen; sondern lediglich und ausschließlich den Auftrag gab, sich den Vertrag zu verschaffen, welcher noch dazu nicht in der Cassette enthalten war und überhaupt nicht einmal mehr existirte — so bin ich auch kein Theilnehmer dieser Handlung Mendelssohns, die an einem ganz andern, meinem angeblichen Auftrage wildfremden Gegenstande vollbracht wurde und durch diesen ihren Gegenstand qualificirt wird.

Wird das öffentliche Ministerium vielleicht sagen wollen: Mendelssohn hätte allerdings nicht den Vertrag sondern eine Cassette mit 3000 Frcs. genommen, in welcher auch der Vertrag nicht gewesen sei; seine Absicht aber sei auf den Vertrag gerichtet gewesen. Daß dieser in der Cassette nicht war, sei nicht Mendelssohns Schuld gewesen, sondern die äußeren Umstände; ich hätte Auftrag auf den Vertrag gegeben, zur Verschaffung des Vertrages verleitet und sei somit der Theilnahme an der Handlung schuldig?

Wird das öffentl. Ministerium vielleicht diese Argumentation aufstellen wollen?

Wenige Worte werden genügen, um die Beschaffenheit derselben aufzuzeigen.

Zunächst wird sie schon dadurch widerlegt, das Mendelssohns Absicht zwar auf den Vertrag gerichtet gewesen ist, seine That aber eine andere war als seine Absicht, nämlich die Entwendung der Cassette. Zur Complicität aber ist nöthig, daß man zu einer That verleitet habe, nicht aber zu einer Absicht.

Abgesehen aber hiervon hätte es nach dieser Seite hin (aber auch nur nach dieser Seite; das gänzliche Fehlen anderer Momente hätte die Sache wiederum zur Unmöglichkeit gemacht) unter der Voraussetzung der Wahrheit von H . . . . Angabe, allerdings eine Möglich-

Digitized by Google

keit gegeben, mich — nicht mit Recht — aber mit einigem Scheine wenigstens in diese Handlung zu verwickeln.

Dann aber hätte man zuvor die Anklage gegen Mendelssohn mit Hülfe des Art. 2, über die Tentative dahin richten müssen, daß:

„Mendelssohn den Versuch des Verbrechens ge-
„macht habe, der Frau von Meyendorf den Ver-
„trag zu stehlen,"

einen durch nicht in seinem Willen liegende Umstände (weil der Akt nicht in der Cassette war) mißglückten Versuch. Und sicherlich, hätte man diese Anklage erhoben, es wäre besser gewesen für das Schicksal meines unglücklichen Freundes; es wäre, meines Erachtens, sachentsprechender gewesen; es wäre gewiß äußerst loyal gewesen! Man hat dies indeß nicht gethan. Man hat die Anklage gegen Mendelssohn erhoben:

„Die Cassette der Frau v. Meyendorf — (eine Cassette
„ mit 3000 Frcs.) — gestohlen zu haben."

Diese Frage ist der Jury vorgelegt und von ihr bejaht worden. Nun denn, so steht auch rechtlich fest, daß Mendelssohn's That nicht diese ist: den Versuch gemacht zu haben, den Vertrag zu stehlen, sondern diese, die Cassette gestohlen zu haben. Daß somit, wenn ich ihn zu dem Vergehen beauftragt hätte, den Vertrag zu stehlen, dieses Vergehen weder ausgeführt, noch auszuführen versucht wurde, daß er nicht den Versuch gemacht hat, den Vertrag zu stehlen, sondern ein ganz anderes Verbrechen wirklich ausgeführt hat, und daß somit in meinem angeblichen Auftrage keinerlei Complicität gefunden werden kann an der von ihm vollbrachten That! Mich nach der Aussage H . . . ., nach welcher ich Mendelssohn nur beauftragte, den Act sich zu verschaffen, der Complicität an Mendelssohn's Handlung anklagen, heißt: nachträglich die Anklage gegen Mendelssohn umstoßen wollen, heißt, nachträglich die Miene annehmen, als wäre er des Versuchs den Vertrag zu stehlen und nicht des wirklichen Diebstahls der Cassette angeklagt und schuldig befunden worden!!

Dieser Moment ist gleichfalls souverain; verweilen wir noch einen Augenblick dabei, um den inhaltlichen Unterschied, den er enthält, nach einer andern Seite hin zu betrachten.

Hätte das öffentl. Ministerium die Anklage gegen Mendelssohn

Digitized by Google

dahin gerichtet, daß er den Versuch gemacht habe, den Vertrag zu stehlen, dann — ja dann allerdings hätte es nicht die Behauptung aufstellen können, es sei Mendelssohn auch um das in der Cassette befindliche Geld zu thun gewesen, es habe ein *animus lucrandi* bei ihm obgewaltet, und die Jury hätte entscheiden müssen, ob die Wegnahme eines werthlosen Papiers, das für den Ergreifer keinerlei Vortheil bietet, durch dessen Bemächtigung er den Eigenthümer um keinen Theil seines Vermögens prellen konnte, ein Diebstahl genannt werden kann! *)

Zwar auch gegen Oppenheim lautete die Anklage dahin, daß er die Cassette der Frau v. Meyendorf gestohlen habe, das öffentl. Ministerium in der Sitzung vom 24. Nov. 1846 hat aber mit keinem Worte behauptet, daß es ihm um Geld zu thun gewesen wäre. Es hat vollkommen zugegeben, daß seine Absicht nur auf den Vertrag gerichtet war. Und sicherlich in Folge dessen hat die Jury Oppenheim freigesprochen. Das öffentl. Ministerium in der Assisen-Sitzung

*) Hätte sich Mendelssohn z. B., indem er sich eines falschen Namens oder falscher Qualität bediente, den Vertrag von der v. Meyendorf einhändigen zu lassen gewußt, so läge nicht ein Diebstahl, sondern scheinbar der Fall des Art. 405 vor, eine Prellerei in der That aber wäre es keine Prellerei gewesen und der Art. 405 hätte nicht angewandt werden können. Denn der Vertrag war allerdings, wie der Art. 405 verlangt, eine Schuldurkunde, aber der Art. verlangt auch noch ausdrücklich, es müsse, damit Prellerei vorliege, nicht nur eine solche Urkunde an sich gebracht, sondern auch noch mindestens versucht worden sein, den Andern hierdurch um einen Theil seines Vermögens zu prellen (et aura par un de ces moyens escroqué ou tenté d'escroquer la totalité ou partie de la fortune d'autrui). Geprellt aber konnte die Meyendorf durch die Bemächtigung des Leibrentenvertrages nicht um einen Pfennig werden. Denn der einzig mögliche Gebrauch, der von dem Vertrage gemacht werden konnte, war, daß die Gräfin unter Vorlegung desselben bei den Gerichten auf seine Annullirung, weil er simulirt sei, klagte. Sprachen die Gerichte die Annullirung nicht aus, so hatte die Meyendorf keinen Schaden; sprachen aber die Gerichte die Annullirung aus, so hatte die Meyendorf allerdings dadurch einen beträchtlichen Verlust, war aber durchaus nicht um einen Theil ihres Vermögens geprellt worden. Dieser Theil war ihr dann ja durch Richtermund abgesprochen, somit nicht abgeprellt worden. Es stand dann ja fest, daß vielmehr der Act eine Simulation, eine Betrügerei sei. Indem die Meyendorf durch richterliche Entscheidung die Vortheile verlor, welche jener Act durch einen Betrug ihr sicherte, war ihr nur ihr Recht geschehen, nicht eine Prellerei angethan worden. Der Art. 405 könnte also nicht Platz greifen, wenn Mendelssohn sich etwa mit falschem Namen den Act hätte übergeben lassen, weil dadurch der Meyendorf kein Theil ihres Vermögens abgeprellt war, noch abgeprellt werden konnte. Wenn an dem Vertrage also nicht einmal eine Prellerei von Mendelssohn begangen werden konnte, escroquerie, wie konnte ein Diebstahl von ihm daran begangen werden.

Digitized by Google

vom 10. Februar 1848 rief andere Geister zu Hülfe. Es hat zur Durchführung seiner Anklage die Behauptung aufzustellen nicht Anstand genommen — die öffentlichen Blätter haben sie durch ganz Deutschland getragen — Mendelssohn würde die in der Cassette befindlichen 3000 Frcs. behalten haben, es hat dies dadurch zu beweisen gesucht, daß Mendelssohn „laut den bei ihm gefundenen Rechnungen in den Wirthshäusern Champagner getrunken habe" (!!) Diese Imputirung einer gewinnsüchtigen Absicht hat gewirkt. — Mendelssohn wurde verurtheilt. Im Namen der Wahrheit protestire ich feierlichst gegen jede meinem Freunde zugemuthete, ihm gänzlich fremde, eigennützige Absicht. Aber auf einen Augenblick leihe mir das öffentl. Ministerium die von ihm gebrauchten Waffen — auf einen Augenblick, um sie ihm dann eiligst wieder zu restituiren. Die Anklage gegen Mendelssohn wurde damit begründet und Mendelssohn wurde verurtheilt, eine Cassette mit 3000 Frcs., die er nach der Behauptung des Anklägers behalten wollte, gestohlen zu haben. Ich dagegen werde von H . . . . beschuldigt, den Auftrag gegeben zu haben, einen Vertrag, ein nicht zu verwerthendes Papier sich zu verschaffen. Es giebt keine Gemeinschaft zwischen jener Handlung und diesem Auftrage!

Wäre es nicht gar zu seltsam, das öffentl. Ministerium, um eine Complicität herzustellen, jetzt im Widerspruch mit seinen Behauptungen vom 10. Febr. die Behauptung produziren zu hören, es sei Mendelssohn durchaus nicht um die Cassette und das Geld, sondern nur um den Act zu thun gewesen, nachdem es die entgegengesetzte Behauptung gebraucht hat, um Mendelssohn zur Verurtheilung zu bringen? Denn von mir wird das öffentliche Ministerium doch beim besten Willen füglich nicht behaupten können, es sei mir um die Cassette mit dem Gelde zu thun gewesen, da der einzige Belastungs-Zeuge H . . . . ausdrücklich attestirt, daß ich keinen Auftrag auf Geld oder Effekten der v. Meyendorf, sondern ausschließlich auf den Act gegeben?! Selbst aber wenn das öffentl. Ministerium also seine Behauptungen zu wechseln liebte, geht dies nicht mehr. Denn durch das solenelle Factum des Anklageactes gegen Mendelssohn, der den Geschwornen vorgelegten Frage und die Verurtheilung steht rechtlich fest, daß er nicht den Vertrag an sich gebracht oder an sich zu bringen versucht, sondern eine Cassette mit Geld entwandt hat.

Digitized by Google

ad. c.

Abgesehen ferner von den beiden sub a. und b. behandelten gesetzlichen Requisiten, deren Mangel es unmöglich machte, in meinem angeblichen Auftrage eine Complicität zu finden, wäre diese auch deshalb nicht vorhanden, es wäre in meinem Auftrage keine strafrechtliche Theilnahme *á cette action* zu erblicken, weil ich dem Mendelsohn nach H . . . . Aussage nicht die nähere Weise der Ausführung, welche diese Handlung zu „dieser Handlung" macht, nicht Zeit oder Ort ꝛc. bezeichnet habe; ich kann dies auch unmöglich bezeichnet haben, da ja, wie sich aus den Acten ergiebt, ich bei Mendelsohn's Abreise gar nicht wußte, wo sich die Meyendorf hinbegeben, wo und wann er sie antreffen würde ꝛc. Zeit und Ort aber sind die wesentlichen Grundlagen aller Handlung. Die näheren Umstände, unter welchen eine Handlung geschieht, die Weise der Ausführung erst macht sie zu einer bestimmten. Beschränken wir uns z. B. bloß auf den Ort. Auch der bloße Ort ist einer Handlung wesentlich; er ändert und schafft ihren Character; er qualificirt sie. Um *à cette action* provocirt zu haben, müßte ich Mendelsohn auch die nähere Weise der Ausführung z. B. den Ort bezeichnet haben, denn der Ort, an welchem Mendelsohn die Handlung vor sich nahm, hat sie zu dem qualifizirt, was sie ist. Stahl er die Cassette nicht in einem Gasthofe, und also nicht unter den Umständen, die den Diebstahl zu einem qualificirten machen, so war seine Handlung nach dem Art. 401 kein *crime*, sondern blos ein *delit*. Welch ein ungeheurer Unterschied!

Hätte ich also gar Mendelsohn verleitet: die Cassette zu stehlen, so hätte ich ihn doch damit, wenn ich ihn nicht beauftragte, dies in einem Gasthofe zu thun, nach Art. 401 nur zu einem delit verleitet, und es könnte mir nicht imputirt werden, wenn er daraus ein crimen gemacht hat.

Das erste Prinzip des Strafrichters ist, daß Jedem nur gemessen werde nach dem Maaße seiner Handlungen.

Man kann zwar wiederum sagen, in moralischer Hinsicht sei es gleich, ob Jemand zu einem qualificirten Diebstahl oder zu einem einfachen verleitet habe.

Der Gesetzgeber aber hat doch nicht die bestimmten Unterschiede, die einen Diebstahl zu einem qualificirten machen in zwanzig Artikeln (Art. 381—401) so sorgfältig ausgearbeitet und scharf hervorgehoben, damit sie nicht beachtet und durch die Willkühr des moralischen Be-

Digitized by Google

wußtſeins verwiſcht werden. Was in moraliſcher Hinſicht identiſch ſein könnte, iſt es darum noch nicht in ſtrafrechtlicher.

Habe ich alſo nicht provocirt, den Diebſtahl in einem Gaſthauſe zu begehen, ſo habe ich nur zu einem einfachen Diebſtahl, einem Correctionnell-Vergehen provocirt. Was folgt daraus? Daß man mich gar nicht vor die Aſſiſen ſtellen konnte, es würde das Factum zu der Competenz des Correctionnell-Gerichtes gehören und dahin zu verweiſen ſein. Dies iſt aber wiederum eine Unmöglichkeit. Denn der Complice einer Handlung, die als crime beſtraft wurde, muß gleichfalls nichts oder ein crime begangen haben. Der Complice einer Handlung, die vor den Aſſiſenhof gehört, kann ebenfalls nur vor den Aſſiſenhof kommen, oder er iſt überhaupt kein Complice dieſer Handlung.

Welcher Anklageact gegen den Auteur einer Handlung zu erheben ſei, iſt freie Sache der betreffenden Behörde. Welche Punkte der vorgelegten Frage zu bejahen oder zu verneinen ſeien, iſt freie Sache der Geſchwornen. Anders bei der Anklage der Complicität an einer bereits abgeurtheilten Handlung. Hier tritt die Nothwendigkeit ein. Die Handlung, deren Mendelsſohn durch die Geſchwornen für überführt erachtet iſt, bildet hier ein fait accompli, und ich kann nicht in Anklagezuſtand verſetzt werden, wenn es nicht erſichtlich iſt, daß ich Mendelsſohn zu derjenigen Handlung verleitet, welcher ihn die Geſchwornen für ſchuldig erklärt haben, (es heißt: sera puni comme complice du'ne action qualificé crime on délit qui aura provoqué à *cette* action und nicht: à une action criminelle etc.) Wie erklärt ſich jener ſcheinbare Widerſpruch des Geſetzes, daß ich nach dem vorliegenden Moment hin, ſelbſt wenn ich den Auftrag gegeben, die Caſſette zu ſtehlen, weder vor den Aſſiſenhof — weil ich nicht zu einem qualificirten Diebſtahl, ſondern nur zu einem delit verleitet — noch vor die Correctionnell-Kammer — weil Mendesſohn's Handlung ein crime war — verwieſen werden kann?

Dadurch, daß eben, wie dargethan wurde, Jemand, der zu einer „Handlung im Allgemeinen" verleitete, ohne zu einer beſtimmten Handlung zu verleiten, ohne die Weiſe der Ausführung anzugeben oder zu wiſſen, eben zu keiner beſtimmten Handlung (à cette action) provocirt hat; er hat nur zu einem allgemeinen Vorſatze angeregt und nicht zu einer Handlung; er iſt kein Theilnehmer eines beſtimmten Thatbeſtandes, er iſt mit Recht, da ſein ſupponirtes

Digitized by Google

Vergehen ein allgemeines, ein Gedankenvergehen blieb, gar nicht strafbar.

Fassen wir die drei hier sub a, b, und c ausgeführten Momente in eine einzige Frage zusammen, die kürzer als das Bisherige die Sache erweist, in die Frage:

„Wie wollte man den Anklageact gegen mich formuliren?"

Der Art. 241 des Code d'instruct. crim. setzt ausdrücklich und nicht ohne Grund fest, der Anklage-Act müsse lauten:

En conséquence N... est accusé davoir commis *tel* meurtre. *tel* vol etc. etc.

Der Anklageact darf also nicht lauten, N. ist angeklagt d'avoir commis *un* vol, sondern *tel* vol, nicht: einen Diebstahl, sondern diesen Diebstahl. Gegen Jemand, der also der Complicität an einem Diebstahl angeklagt ist, müßte nach der ausdrücklichen Lehre des Art. 241 der Anklageact lauten: N. ist angeklagt, verleitet zu haben — nicht à un *crime*, auch nicht einmal à *un* vol —, sondern à *tel* vol, und zwar in der Art, daß die nähere Bestimmung des Wortes crime — die Bestimmung: vol und die nähere Bestimmung des „vol" das „*tel*" vol — (dieses *tel* umfaßt die nähere Weise der Ausführung; die nähere Bestimmtheit durch Gegenstand, Zeit, Ort ꝛc.) — in das Wissen, Bestimmen und Verleiten des Verleiters hineinfällt. Ich aber könnte, da die Acten erweisen, daß ich dem Mendelssohn weder Auftrag gegeben habe, noch haben konnte, die Caffette der Frau v. Meyendorf im Mainzer Hof zu stehlen, nur angeklagt werden, den Dr. Mendessohn verleitet zu haben, zu begehen *un* vol, nicht *tel* vol. Ja, da ich wie der einzige Belastungszeuge H.... selbst aussagt, nur Auftrag gegeben habe, sich den Vertrag auf „jede Weise" zu verschaffen, ohne aber die Weise näher zu bestimmen, könnte ich höchstens — und auch dies nicht, denn dies hieße inquisitorischer und durchaus unberechtigter Weise den Ausdruck auf jede Weise zu identificiren mit dem Ausdruck: „auf verbrecherische Weise") angeklagt werden, verleitet zu haben *á un crime* nicht aber — wie der Art. 241 verlangt und wenn er nicht wäre, der Menschenverstand verlangen würde — *á tel vol.*

Es ist somit gerechter und gewissenhafter Weise unmöglich, einen Anklageact gegen mich zu formuliren, der Anklageact gegen mich ist

Digitized by Google

nach Sinn und Wortlaut des Art. 241 des code d'instruc. crim. eine Unmöglichkeit!

Keins von den drei Requisiten also, deren Zusammentreffen der Ausdruck des Gesetzes d'avoir provoqué *á cette action* erfordert, um eine Complicität zu begründen, liegt in meinem angeblichen Auftrag vor. Man könnte sogar sehr wohl noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, selbst wenn ich dem Dr. Mendelssohn den Auftrag gegeben hätte: die Cassette der Frau v. Meyendorf im Mainzer Hof zu stehlen, so läge dennoch keine Complicität vor, weil dies noch immer kein Auftrag à cette action sei. In der That ist nicht das Mendelssohn's Action, daß er die Cassette gestohlen hat, denn Stehlen ist ein Rechtsbegriff, es ist die gesetzliche Categorie, unter welche man die von Mendelssohn verübte Handlung gebracht, es ist der rechtliche allgemeine Name und Rubrik, mit welcher man die von ihm verübte Thathandlung benannt und qualificirt hat, aber es ist nicht der von ihm vollbrachte bestimmte Thatbestand selbst. Die von ihm wirklich ausgeführte Action ist vielmehr folgende, daß er die der v. Meyendorf fortgenommene Cassette an sich genommen und den Mainzer Hof mit derselbigen verlassen hat. Das ist seine bestimmte wirkliche Action (Stehlen wie gesagt, blos die allgemeine Rubrik, unter die man sie gebracht hat.) Ich müßte ihn also, um ihn zu seiner Action verleitet zu haben, zu den angegebenen, von ihm ausgeführten, bestimmten Thathandlungen verleitet, ihm diese aufgetragen haben. Dies ist unmöglich, weil ich das doch keinesfalls wissen konnte, daß Openheim die Cassette von der Thüre der Meyendorf nehmen und sie Mendelssohn bringen würde. Und doch hätte ich blos dann Mendelssohn zu seiner Action verleitet. — Ich halte diese Unterscheidung durchaus nicht für gewaltsam, sondern bin der Meinung, daß sie tiefer und gründlicher als Alles bisher Gesagte das innerste Wesen der Sache erfaßt; ich enthalte mich indeß, sie auszuführen, weil ich ihrer zu meinem Schutze nicht benöthigt bin, da schon feststeht, daß ich Mendelssohn weder verleitet zu stehlen, noch die Cassette zu stehlen, noch dies in einem Gasthofe zu thun.

Selbst aber, wenn ich Mendelssohn in prophetischem Vorherwissen der Ereignisse des folgenden Tages in einer 15 Meilen entfernten Stadt beauftragt hätte, die ganz bestimmte, eben angegebene, von ihm vollbrachte Action zu begehen, läge dennoch keine Complicität vor,

Digitized by Google

weil keine Verleitung vorläge. Ein bloßer Auftrag ist keine Verleitung im Sinne des Art. 60.

Der Art. 60 bestimmt, indem er alle die einzelnen Mittel aufzählt, durch welche eine Provocation, um strafbar zu sein, vorgenommen werden müsse, ausdrücklich, daß wo ein Verbrechen durch andere als die aufgezählten Mittel hervorgerufen sei, keine Verleitung im gesetzlichen Sinne, keine Complicität vorliege. Eine Provocation ist nur dann strafbar, wenn sie unterstützt ist durch die ausdrücklich im Art. 60 namhaft gemachten Mittel, als da sind: dons, promesses menaces, abus d'autorité au de pouvoir, machinations ou artifices coupables.

Wo also etwa durch Bitten, Vorstellungen, oder gar durch einfache Aufforderung, oder selbst durch eine offene, nicht hinterlistige Kunstgriffe anwendende Rede zu einem Verbrechen aufgefordert wurde, da liegt keine strafbare Provocation vor, weil Bitten, Vorstellungen, Aufforderungen ꝛc. sich nicht unter den vom Art. 60 allein als strafbar angeführten Provocationsmitteln befinden.

Dies läßt sich noch durch einen andern Artikel positiv nachweisen. Der Art. 102 sagt ausdrücklich: Es werden die als Schuldige an den in den Art. 86—101 erwähnten Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates bestraft, welche durch Reden an öffentlichen Orten, Anschläge, gedruckte Schriften zu diesem gegen den Staat gerichteten Verbrechen aufgereizt haben.

Hieraus folgt mit unwidersprechlicher Nothwendigkeit, daß wer durch die im Art. 102 aufgezählten Mittel, (Reden, Anschläge, Schriften) zu Verbrechen auffordert, welche nicht unter die Art. 86—101 fallen, nicht den Staat betreffen, — nicht strafbar sei, daß der Art. 60 nicht auf sie angewendet werden kann. Denn könnte der Art. 60 auch auf solche Fälle angewandt werden, wo durch discours, placards und écrits imprimès zu einem Verbrechen provocirt wird, — dann wäre ja der ganze Art. 102 überflüssig, dann genügte ja der Art. 60, um alle solche Provocationen durch Rede, Anschläge, Schriften als Complicität zu qualificiren. Ein ganzer Gesetz-Artikel kann nicht überflüssig sein. Auch ist er es nicht. Vielmehr stellt der code im Art. 102, wo es sich um den Staat handelt, wieder Ausnahmsprincipien auf; er qualificirt bei Staatsverbrechen ausnahmsweise auch die Provocation durch discours, placards, écrits als Verbrechen. Es ergibt

Digitized by Google

ſich ſomit aus dem Art. 102, wie aus dem Art. 60, daß nur da, wo eins der beſtimmten im Art. 60 aufgezählten Mittel angewandt wurde, eine Verleitung im Sinne des Geſetzes vorliegt. Daß ich aber keins von dem im Art. 60 namhaft gemachten Mittel angewandt habe, noch auch nur angewandt haben kann, ergibt ſich aus einer kurzen Betrachtung dieſer Mittel und der Acten.

Daß ich menaces, machinations, ou artifices coupables gegen Mendelsſohn angewandt hätte, ſagt kein Zeuge.

Einen abus d'autorité ou de pouvoir annehmen zu wollen, iſt ebenfalls rein unmöglich. Denn Oppenheim und Mendelsſohn waren mir ganz gleichſtehende Perſonen, über die ich keinerlei pouvoir und autorité ausüben konnte, die mir durchaus nicht untergeben waren. Aus meiner zu den Acten gegebenen General-Vollmacht geht ſogar hervor, daß ich erſt nach Oppenheim's Verhaftung im September 1847 Generalbevollmächtigter der Gräfin v. Hatzfeldt wurde. Bis dahin war Oppenheim allein ihr Generalbevollmächtigter, nichts weniger als mir untergeordnet. — Oppenheim war Richter und 28 Jahr alt, Mendelsſohn Arzt und über 30 Jahr. Wie ſoll ich, damals ein 21jähriger junger Menſch eine ſolche Macht über mir an Alter ſo überlegene Männer einer vollendeten Bildung ausgeübt haben, daß ich ſie wie der Alte vom Berge, der Häuptling der Abaßiden beſtimmen konnte, auf meinen Befehl Criminal-Verbrechen zu begehen!! Dies würde mindeſtens an Zauberei grenzen.

Ferner kann das Geſetz auch nur von formeller Autorität ſprechen. Denn wenn ich Jemanden, der mir gleich ſteht, etwa ſeines überlegenen Verſtandes wegen gehorche, und ſo weit gehorche, daß ich auf ſeinen Wunſch ſelbſt Verbrechen begehe, ſo iſt das rein mein freier Wille, für den ich allein verantwortlich bin.

Eben ſo wenig legen mir die Acten zur Laſt, daß ich Mendelsſohn durch *dons* oder *promesses* zu dem Caſſetten-Diebſtahl beſtochen, verleitet hätte. H . . . . behauptet zwar, daß ich dem Mendelsſohn „bei ſeiner Abreiſe Geld zu dieſer Reiſe, „wie auch ſonſt ſchon oft" gegeben hätte. Aber abgeſehen von der Unwahrheit dieſer ganzen Behauptung, auch er behauptet nicht einmal, daß ich ihm ſolches als Geſchenk und zwar zum Zweck des Diebſtahls gegeben habe. Wenn dies aber nicht der Character jenes Geldgebens war, ſo iſt dieſe Handlung an und für ſich, daß ein Freund dem Andern Geld gibt,

Digitized by Google

eine höchst unschuldige Handlung. Ich konnte es ihm schuldig sein; ich konnte es ihm geben, damit er der Meyendorf nachreise und sie beobachte, zur Deckung der Reisekosten, wie dies sogar aus H . . . . . Worten hervorgehen würde; dann aber ist es kein Geschenk und keine Bestechung zum Zweck die Cassette zu stehlen.

Vielleicht wird man aber sagen wollen, wenn ich auch nicht Mendelssohn durch Geschenke zu jenem Diebstahl verleitet zu haben von irgend einem Zeugen beschuldigt bin, so läge doch eine objective Hülfe zu dem Verbrechen darin, indem ich ihn durch das Geld in den Stand setzte, nach Cöln zu reisen, eine Handlung, durch welche der Cassetten-Diebstahl vorbereitet und erleichtert wurde, Denn der Art. 60 stellt

III. auch diejenigen als Complicen einer verbrecherischen Handlung fest, welche die Urheber in einem fait unterstützten, das das Verbrechen vorbereitete und erleichterte, oder welche Anleitungen zur Begehung des Verbrechens gaben oder welche Instrumente dazu lieferten.

Zuerst nun verweise ich darauf, daß ich in den Acten durch die Vernehmung des Dr. Mendelssohn und Grafen Paul von Hatzfeldt den articulirten Gegenbeweis angeboten, daß ich Mendelssohn bei seiner damaligen Abreise von Aachen weder irgend einen Auftrag noch Geld gegeben. Dies letztere ist auch schon dadurch erwiesen, daß der Chef des Berliner Banquierhauses, der greise Joseph Mendelssohn bei dem hohen Cassationshofe die Erklärung eingereicht hat, daß er seinem Neffen Dr. Mendelssohn bei der Abreise desselben an den Rhein selbst 1200 Thlr. ausgezahlt habe, — eine Erklärung, zu der sich Hr. Joseph Mendelssohn im Interesse der Wahrheit verpflichtet glaubte, um den in der Assis.-Sitzung v. 10. Febr. 48 so unerwartet aufgestellten ehrenrührigen Behauptungen, als habe Mendelssohn in meinem Solde gestanden, zu wiederlegen. Mendelssohn disponirte also über starke Summen Geldes und hatte nicht nöthig, welches von mir anzunehmen.

Aber abgesehen auch von der factischen Unwahrheit der Behauptung, daß ich Mendelssohn bei seiner Abreise nach Cöln Geld gegeben, würde dennoch in dieser Handlung keine Complicität irgendwie vorliegen. Denn

1. verlangt der Art. 60 ausdrücklich, daß ein solcher Beistand in den die verbrechische Handlung vorbereitenden oder erleichternden faits

Digitized by Google

geſchehen ſein müſſe *avec connaisance*, mit Kenntniß der hierdurch vorbereiteten verbrecheriſchen Handlung. Daß ich aber die von Oppenheim und Mendelsſohn Tags darauf in Cöln im Mainzer Hof verübte Handlung zum Voraus gekannt — das iſt keine Möglichkeit, davon erweiſen ſogar die Ausſagen der Belaſtungszeugen das Gegentheil. Wenn ich aber ohne connaissance der beſtimmten begangenen Handlung Geld gegeben habe, ſo bin ich natürlich nicht für den Gebrauch verantwortlich, den man davon gemacht hat. Ich mache hier darauf aufmerkſam, daß ſich gerade in der entſprechenden Stelle des Art. 60 wiederum aufs deutlichſte ergibt, es ſei keine Complicität vorhanden, wenn nicht die beſtimmte verübte Handlung von dem angeblichen Complicen gekannt geweſen ſei. Es heißt nämlich, es werden als Complicen beſtraft die, welche auront procuré des instruments ou tout autre moyen qui aura servi *à l'action*, sachant quil's devaient *y servir*. Es iſt alſo keine Complicität vorhanden, wenn ich Inſtrumente oder andere Mittel liefere und nur etwa weiß, daß ſie zu einem verbrecheriſchen Zweck benutzt werden, ſonſt hätte der Geſetzgeber etwa ſagen müſſen: sachant qu'ils devaient servir à *un but criminel* oder à un crime. Nein, ich muß die beſtimmte Handlung kennen, zu der das gelieferte moyen dienen ſollte, um Complice zu ſein; und ſo heißt es ausdrücklich sachant qu'ils devaient **y** servir (à l'action). Von Mendelsſohn aber könnte ich höchſtens gewußt haben, daß er mein Geld zu einem verbrecheriſchen Zweck verwenden würde. Die beſtimmte, Tags darauf nach der Trennung von mir in Cöln vorgenommene, durch eine Reihe von Zufälligkeiten allein ermöglichte Handlung konnte ich nicht in Aachen zum Voraus kennen.

H . . . . Ausſage ergibt ſogar direct, daß ich das Geld zu einem ganz andern Gebrauch gegeben, zu ganz anderm Zwecke. Denn aus dem mir von ihm imputirten Auftrag an Mendelsſohn, dieſer ſolle der Meyendorf ſo weit nachreiſen, als nur möglich, würde folgen, daß ich das Geld zu einer langen und weiten Reiſe gegeben, nicht aber um in Cöln einen Diebſtahl zu begehen.

Digitized by Google

2. aber würde keine Complicität vorliegen, selbst wenn ich das Reisegeld — so unmöglich dies ist — mit connaissance des Cassetten-Diebstahls gegeben.

Selbst eine flüchtige Betrachtung des Art. 60 erweist, daß er nur den als Complicen bestimmt, welcher zur Begehung des Verbrechens auf thätige Weise mitgewirkt hat, sei es, daß er die Urheber bestach, es zu begehen, so daß sie ohne seine Einwirkung auf sie es nicht gethan hätten, sei es, daß er nähere Anleitung oder Instrumente lieferte, ohne welche das Vergehen nicht zu Stande komme konnte ꝛc. ꝛc.

Der Sinn ist immer der, daß in irgend einer Weise ersichtlich seyn muß, das Verbrechen wäre ohne die active einwirkende Handlung des Complicen nicht zu Stande gekommen, wie denn eine bloße Mitwissenschaft, nie ein Verbrechen ohne thätige Hülfe dazu keine Complicität ist.

Es würde also darin, daß ich das Reisegeld lieferte, selbst mit Kenntniß der begangenen Handlung, nur dann eine Complicität vorliegen können, wenn es ohne die Hülfe meines Geldes Mendelssohn unmöglich oder schwierig gewesen wäre, sich von Aachen nach Cöln zu begeben. Da aber durch die Erklärung des Banquiers Mendelssohn feststeht — oder erforderlichen Falls durch dessen Vernehmung festgestellt werden kann, — daß Mendelssohn sich im Besitz von 1200 Thlr. befand, er somit sehr wohl ohne mein Geld von Aachen nach Cöln reisen konnte, so liegt darin, daß ich das Reisegeld gab, weil dies somit eine ganz indifferente, auf die Begehung oder Nichtbegehung des Verbrechens durchaus einflußlose Handlung war, keine das Verbrechen erleichternde, erwirkende Thätigkeit, keine Complicität vor. Denn es liegt keine Hülfe darin vor, denn eine Hülfe ist doch nicht eine solche Handlung, durch welche nichts geholfen wird, welche ganz überflüssig ist, und ohne welche die Dinge auf demselben Flecke ständen.

Noch deutlicher vielleicht zeigt sich die gänzliche Abwesenheit einer Complicität, auch wenn ich Mendelssohn das Reisegeld mit Kenntniß der Tags darauf im Mainzer Hof zu Cöln vorgefallenen Handlung gab, durch Folgendes:

Welche Worte nämlich, welche Bestimmung des Art. 60 wollte man hierauf anwenden?

Wollte man die Worte darauf anwenden: seront punis comme complices ceux qui auront avec connaissance aidé ou assité l'auteur ou les auteurs de l'action dans les faits qui l'auront preparée ou facilitée, so ist dies aus folgenden Gründen unmöglich:

1) Läßt sich das Factum der Reise von Aachen nach Cöln unmöglich als ein solches betrachten, welches den dortigen Diebstahl „vorbereitet oder erleichtert" hätte. Allerdings war der Diebstahl nicht möglich, ohne daß sich Mendelssohn und Oppenheim an demselben Orte befanden wie die Meyendorf. Das Hinreisen in dieselbe Stadt hat somit den Diebstahl ermöglicht, aber eben auch nur ermög-

Digitized by Google

licht, nicht vorbereitet oder erleichtert. Zwischen einem Factum welches eine Handlung ermöglicht und zwischen einem solchen, welches sie vorbereitet oder erleichtert, gibt es natürlich einen gewaltigen Unterschied. Gewiß ist es schwer, die Gränze zu ziehen und genau zu bestimmen, welcher Art ein fait seyn müsse, um im Sinne des Gesetzes eine Handlung vorzubereiten oder zu erleichtern. Soviel aber ist sicher, daß ein solches vorbereitende oder erleichternde fait gleichsam der erste Act der verbrecherischen Handlung selbst sein, zu ihr in einer direkten Beziehung stehen müsse. Wer Jemanden z. B. unterstützt, den Wachsabdruck eines Schlüssels zu nehmen, zum Zweck eines zu vollbringenden Diebstahls, würde ihm damit in einem fait geholfen haben, welches das Vollbringen der verbrecherischen Handlung vorbereitet oder erleichtert. Denn das Nehmen des Wachsabdruckes ist schon der erste Act des Unrechts. Diese Handlung trägt eine entschiedene Physiognomie. Aber von Aachen nach Cöln reisen und in Cöln einen Diebstahl begehen, das sind zwei durchaus selbstständige Handlungen. Damit, daß Oppenheim und Mendelssohn nun in Cöln waren, war für den Diebstahl selbst noch nichts gewonnen, nichts erleichtert. Die Reise nach Cöln ist ein Factum, das durchaus keine bestimmte Physiognomie trägt. Wollte man unter den faits, die ein Verbrechen erleichtern oder vorbereiten, auch alle solche verstehen, welche es ermöglichen — dann verschlänge der Art. 60 die Welt!

Wenn ein Arzt zu einem Verwundeten gerufen wird, der ihm sagt: „Herr, heilen Sie mich schnell, damit ich bald ausgehen und N. N., der mich verwundet, tödten kann" und der Arzt den Verwundeten heilt, dieser auch den bezeichneten Mord begeht, so müßte man dann auch sagen, der Arzt hat den Mörder und zwar mit connaissance, in einem fait unterstützt (indem er ihm durch die Heilung das Ausgehen ermöglichte), welches das Verbrechen vorbereitete und erleichterte!

Und doch wäre dies absurd. Diese Absurdität liegt aber nicht darin, daß der Arzt zur Heilung verpflichtet ist; denn das Sachverhältniß wäre dasselbe, wenn Jemand, der ärztliche Kenntnisse hat, ohne Arzt von Fach zu sein, und also Verpflichtung zu haben, die Heilung vollbracht hätte. Einem Freunde Geld zu geben ist man nicht verpflichtet, doch ist diese Handlung eben so loyal, unanstößig als die Heilung eines Kranken. Die Absurdität liegt darin, daß die Heilung des Kranken und die Ermordung des N., wenn letztere auch nicht ohne die erste möglich war, dennoch zwei ganz selbstständige Handlungen sind, deren Zusammenhang eben so weit, eben so wenig innig ist, wie eine Reise nach Cöln und ein Diebstahl daselbst.

2) aber, und dies ist vielleicht noch schlagender, — kann man die Worte ceux qui auront *aidé* ou *assisté* les auteurs dans les *faits* nicht darauf anwenden wollen, daß ich Geld gab zur Reise, sondern man müßte die andern Worte des Art. 60 darauf anwenden wollen,

Digitized by Google

ceux quel auront procuré des instruments ou *tout autre moyen* qui aura servi à l'action. Denn wenn ich Jemand Geld gebe zu einem Verbrechen, so habe ich ihn damit nicht *aidé* ou *assisté dans un fait*, sondern ich habe ihm — was gleich strafbar ist, aber dennoch, wie man bald sehen wird, mit Recht scharf davon unterschieden werden muß — das Instrument, die Mittel dazu geliefert. Ich habe Mendelssohn nicht in der Abreise geholfen, denn aider ou assister quelqu'un dans un fait ist immer nur von persönlichen Handlungen des Subjects zu verstehen; ich habe ihm aber ein *moyen* dafür verschafft. Zumal da das Gesetz ausdrücklich beide Fälle, Jemanden in einem Factum unterstützen, welches die Handlung erleichtert und Jemand irgend ein Mittel liefern, welches zur Handlung dient, nebeneinander erwähnt und somit auseinander hält, können sie nicht identisch sein, und man kann auf mich, der ich ohne persönliche Hülfe zu einer bestimmten Handlung zu leisten, blos ein moyen — das allgemeine Medium Geld gab, eben nur den Satz anwenden ceux qui auront procuré des instruments ou *tout autre moyen qui aura servi à l'action!*)* Das ist aber wieder unmöglich, denn in der That hat das von mir gelieferte Mittel, das Geld, nicht zu der Handlung gedient.

Worin bestand die Action? darin, daß Oppenheim die Cassette von der Thür der Frau v. Meyendorf fortnahm, sie Mendelssohn brachte, Mendelssohn sie an sich nahm und mit ihr das Hôtel verließ.

Man sieht, daß bei dieser ganzen Action kein Geld angewendet wurde. Das von mir verschaffte Mittel hat somit — denn der eben spezifizirte Thatbestand ist doch allein die Action qualificé crime — nicht zu der Action gedient.

Gegen den Satz endlich verstoßen zu haben: ceux qui ont donné des instructions pour la commettre (l'action) wird doch selbst das öffentl. Ministerium keinesfalls mir zur Last legen können; unter instructions pour la commettre kann offenbar nur verstanden werden: „Anleitungen zur Begehung des Verbrechens ertheilen, Unterrichtungen, Belehrungen, Aufschlüsse über die Lokalität, Sachen, Zeitumstände ꝛc.", kurz über Alles, was zu der näheren Weise der Ausführung des Verbrechens gehört. Nicht nur aber bin ich von keinem Belastungs-Zeugen dessen beschuldigt, sondern es ist, wie sich aus den

---

*) Von dem Nachsatz en sachant qu'ils devaient y servir ist schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß er allein hinreicht, die Beschuldigung gegen mich zur Unmöglichkeit zu machen, indem er unwidersprechlich durch das y zeigt, daß die bestimmte ausgeführte Handlung von dem der Complicität Bezüchtigtigten gewußt gewesen sein muß, was in vorliegendem Falle eine Unmöglichkeit.

Digitized by Google

Acten auf positive Weise ergiebt, direct und schlechterdings unmöglich, daß ich solche Anleitungen ertheilt habe, da ich, wie feststeht, nichts davon gewußt habe, wohin sich die Meyendorf begiebt, wo sie sich aufhalten, wo und unter welchen Verhältnissen und Umständen Mendelssohn sie treffen würde, und welche Gelegenheiten sich darbieten könnten; da ich in specie nichts davon gewußt haben kann, daß die Meyendorf in Cöln bleiben, und zwar im Mainzer-Hof absteigen, daß sie andern Tags früh wieder abreisen, daß ihr Diener die Cassette auf den Flur setzen und sie daselbst unbewacht lassen würde, daß die Meyendorf eine Cassette habe und der Act in ihr enthalten sein würde. Der Auftrag, ihr den Act zu stehlen, den mir H.... allein lügnerisch imputirt, enthält keine Anleitung dazu. Denn unter instructions pour la commetre ist nicht zu verstehen das: Was geschehen solle (der Zweck der Handlung) sondern das: Wie es geschehen solle (die Weise der Ausführung).

Und eben weil mir diese, und also die ganze bestimmte Handlung, der ganze, Mendelssohn zur Last gelegte Thatbestand, nicht im Voraus bekannt gewesen sein kann, zerfällt die ganze Beschuldigung in sich.

Es ist somit erwiesen, daß in der Handlung, deren mich die Acten beschuldigen, auch kein einziges von allen den nothwendigen Requisiten vorhanden ist, deren Zusammentreffen der Art. 60 erheischt, um eine Complicität an einer begangenen Handlung zu begründen. Man kann mich nicht der Complicität anklagen, weil ich weder

1. Mendelssohn den Auftrag gab, zu stehlen, noch auch überhaupt den Auftrag, ein Verbrechen zu begehen; noch
2. den Auftrag gab, die Cassette der Frau v. Meyendorf zu stehlen; noch
3. den Auftrag gab, in einem Gasthofe zu stehlen, einen qualificirten Diebstahl zu begehen und somit nach allen diesen 3 Momenten hin an dieser Handlung gänzlich unbetheiligt bin, sie nicht einmal wußte; weil aber auch
4. ein Auftrag noch keine Verleitung ist, und ich weder:
   a) eines von den in Art. 60 aufgezählten Verleitungs-Mitteln gebraucht habe; auch nicht
   b) Instructionen zur Ausführung des Verbrechens gegeben; auch nicht
   c) in einem Factum beigestanden habe, welches die Handlung vorbereitete oder erleichterte; auch nicht
   d) ein Mittel geliefert habe, welches zur Verübung der Handlung gedient hätte, und zwar weder mit Kenntniß der verübten Handlung, wie erforderlich wäre, noch selbst auch ohne Kenntniß derselben.

Digitized by Google

Und doch müßten alle die sub 1, 2 und 3 und noch eins von den sub 4 aufgezählten Momenten vereinigt gegen mich vorliegen, um eine Anklage gegen mich zu erheben. Ist auch nur ein einziges dieser 4 Momente in der mir zur Last gelegten Handlung nicht vorhanden, so ist die Anklage gegen mich gänzlich unstatthaft.

Das Ausdrücklichste aber von Allem, was die Acten gegen mich ergeben, die einzige Aussage, welche der Beschuldigung zu Grunde liegt, die Aussage Hoppe's, enthält nicht nur kein einziges dieser 4 Momente, deren Zusammentreffen erforderlich wäre, sondern ist, wie aufgezeigt, eine vollständige Schutzzeugenaussage für mich gegen die Beschuldigung.

Ich frage demnach das hohe Richter-Collegium mit Ehrfurcht und Deference, aber zugleich mit dem ganzen entwickelteten Bewußtsein des Mannes, der sein Recht und das schreiende ihm angethane Unrecht zu beurtheilen vermag, ist je von einem öffentl. Ministerium eine gewaltsamere Beschuldigung aufgestellt worden? Ist es nicht ersichtlich und mit Händen zu greifen, daß man auf das Gewaltsamste eine Complicität herauszwingen will, wo der erste Blick lehrt, daß keine vorhanden ist, daß Sach- und Zeitumstände halber keine vorhanden sein kann!

Das öffentl. Ministerium möge nicht vergessen, das es da ist, Verbrechen, wo welche vorliegen, zu verfolgen, nicht aber jenes Schwerste, jenes Gehäßigste von Allen zu begehen: Verbrechen zu schaffen, wo sie nicht sind. Und dennoch hat mir diese Beschuldigung — diese Beschuldigung, die das öffentl. Ministerium nicht auf Zeugenaussagen, nicht auf Acten stützen kann, die es nur stützt auf den Athem seines Mundes — einen schweren Criminalarrest, der bereits, indem ich dieses schreibe vier Wochen dauert und noch andere vier Wochen dauern kann, ehe das hohe Collegium mir Recht gesprochen, einen Criminalarrest, der um so drückender ist, als er mich gerade in diesen Tagen des allgemeinen Völker-Frühlings in die todte Abgeschiedenheit eines Kerkers zwängt.

Mit wenigen Worten will ich noch darauf hinweisen, daß auch in factischer Hinsicht die Anklage gegen mich eine Unmöglichkeit ist, selbst wenn das, was mir zur Last gelegt wird, die Natur eines Verbrechens hätte.

Die Zeugen H . . . . und K . . ., (eigentlich H . . . . allein) sind die einzigen Belastungszeugen gegen mich, welche irgend einen Zusammenhang zwischen mir und jener That Oppensheim's und Mendelssohn's bekunden.

Es ist bereits durch Producirung schriftlicher Beweismittel und Vernehmung einer Unzahl von Zeugen, die noch beträchtlich erweitert werden könnte, von mir in der Instruktion auf das Erschöpfendste dar-

Digitized by Google

gethan worden, daß H . . . . und K . . . von Hrn. v. St . . . . und andern Agenten des Grafen v. H . . . . . bestochen worden sind, falsches Zeugniß gegen mich abzulegen, daß sie ihrerseits wieder andere dazu zu bestechen versucht haben, daß sie sowohl für den erhaltenen Sündenlohn, als auch aus Motiven getäuschten Eigennutzes und unbefriedigter Forderungen, die mannigfachsten und strafbarsten Komplotte gegen mich geschmiedet, die rachsüchtigsten Drohungen gegen mich ausgestoßen haben, daß sie somit zum Mindesten als völlig unglaubwürdig zu betrachten sind. Mit diesen Zeugen verschwinden somit auch die Umstände, die sie deponirt haben, da sie nicht anderweitig zu erweisen sind.

Es bleibt daher der Anklage kein einziger Zeuge, der über meinen Zusammenhang mit dem Cassetten-Diebstahl auszusagen vermöchte, es bleibt daher nicht einmal ein Verdacht gegen mich bestehen, wenn nicht etwa das öffentl. Ministerium es für plausibel finden sollte, einen Verdacht auf die Umstände zu gründen, daß ich überhaupt die Interessen der Gräfin v. Hatzfeldt wahrnehme, oder daß ich ein Freund von Mendelssohn und Oppenheim gewesen, und daß somit ein Zusammenhang von mir mit jener That nicht eben schlechterdings unmöglich sei (!!).

Die Justiz aber wird ihre Sphäre nicht mit der der Polizei verwechseln. Der Verdacht fällt dem Gebiete der Polizei, dem Reiche der Nacht, anheim. Für die Gerechtigkeit, welche das sonnenhelle Bereich des Tages ist, handelt es sich um Beweise, objective Beweislast. Der Beschuldigte, um in Anklagezustand versetzt zu werden, muß sein: *suffis amment prevenu* hinreichend belastet.

So völlig unbegründet nun aber auch in jeder Beziehung die gegen mich erhobene Beschuldigung ist, so kann ich dennoch nicht verkennen, daß, wenn nicht das hohe Collegium, an das ich mich mit unerschütterlichem Vertrauen wende, mir den Schutz meines Rechtes angedeihen läßt und die tendenzvolle Verfolgung gegen mich aufhebt, mir ein ernstes Präjudiz hieraus erwachsen würde. Denn abgesehen selbst von der Verlängerung einer qualvollen Gefangenschaft, würde das öffentl. Ministerium aus der Verweisung des hohen Gerichtshofes wiederum den Geschwornen deduciren, daß alle die oben von mir angeregten Rechtspunkte bereits vom Richter-Mund gegen mich entschieden wären, wie auch der Königl. Ober-Procurator in der Sitzung vom 10. Febr. den Geschwornen auseinander setzte, der Königl. Anklage-Senat habe durch die Verweisung Mendelssohns vor die Assisen schon entschieden, daß in rechtlicher Beziehung die Freisprechung Oppenheim's auf die That Mendelssohn's keinerlei Einfluß haben könne. — Auch befinde ich mich in einer exceptionellen Lage. Die systematischen, leidenschaftlichen und niedrigen Verfolgungen, die nun schon an die zwei Jahre unausgesetzt gegen mich gerichtet werden, die

Digitized by Google

Verläumdungen und Anfeindungen gegen mich, betrieben von der vereinigten Macht des Geldes, des Ranges und jener Alliancen, welche diese beiden Mächte immer finden, würden mich einer wahrhaften Gefahr exponiren, wenn nicht zum Glück in diesen Tagen all überall das System des Lugs, der Heuchelei und Unterdrückung zusammenstürzte und somit auch nun endlich der Tag der Wahrheit hereinbrechen müßte über eine Einzel-Angelegenheit, über ein individuelles Loos und Leiden, welches, so innig es ein individueller Fall nur immer vermag, gleich einem Mikrokosmus, das allgemeine Leiden, die zu Grabe keuchende Misere und Unterdrückung in sich abspiegelt, und somit auch über mein redliches und durch alle Criminal- und andere Verfolgungen unerschüttertes Bemühen, mißhandeltes Menschenrecht zur Anerkennung zu verhelfen!

Die Entscheidung, welche das hohe Collegium heute vor einem Jahre in einer andern, indeß noch lange nicht so gewaltsamen Verfolgung gegen mich erlassen hat, hat mir das unverlierbare Bewußtsein gegeben, daß an dem Königl. Anklage-Senat zu Cöln nur die Stimme des Rechts gehört wird.

Mit der ganzen sittlichen Ruhe des Menschen, der von der strengen Gerechtigkeit seiner Richter durchdrungen ist, sehe ich daher dem Spruche des hohen Senates über diese Beschuldigung entgegen.

Mit Ehrerbietung

des hohen Senates

ergebenster

F. Lassalle.

Geschrieben am 23. März 1848 zu Cöln im Gefängniß.

Ich hatte Unrecht. Der Anklage-Senat verwies mich und erließ die im Anfang vorgedruckte Entscheidung.

Anm. Die im Anklage-Akt irrthümlich mit den Buchstaben H .... und K .... bezeichneten Zeugen sind im Anklage-Akt Franz Hoppe und Paul Kurtz benannt.

Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

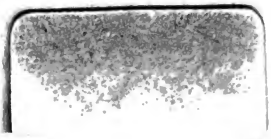
Digitized by Google

Digitized by Google